



N i e d e r s c h r i f t

Wirtschaftsausschuss

19. Wahlperiode - 25. Sitzung

Finanzausschuss

19. Wahlperiode - 46. Sitzung

am Mittwoch, dem 27. Februar 2019, 10:00 Uhr,
im Sitzungszimmer 142 des Landtags

Anwesende Abgeordnete des Wirtschaftsausschusses

Dr. Andreas Tietze (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Vorsitzender
Hartmut Hamerich (CDU)	
Andreas Hein (CDU)	
Lukas Kilian (CDU)	
Peer Knöfler (CDU)	i. V. von Klaus Jensen
Thomas Hölck (SPD)	
Kerstin Metzner (SPD)	
Kai Vogel (SPD)	
Kay Richert (FDP)	
Volker Schnurrbusch (AfD)	
Flemming Meyer (SSW)	

Anwesende Abgeordnete des Finanzausschusses

Thomas Rother (SPD)	Vorsitzender
Wolf Rüdiger Fehrs (CDU)	
Hauke Göttisch (CDU)	i. V. von Volker Nielsen
Ole-Christopher Plambeck (CDU)	
Beate Raudies (SPD)	
Kai Vogel (SPD)	i. V. von Birgit Herdejürgen
Lasse Petersdotter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Annabell Krämer (FDP)	
Jörg Nobis (AfD)	
Flemming Meyer (SSW)	i. V. von Lars Harms

Weitere Abgeordnete

Bernd Voß (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Fehlende Abgeordnete

Tobias Koch (CDU)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

Tagesordnung:		Seite
1.	Bericht der Landesregierung und der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt zum aktuellen Sachstand der Baumaßnahmen am Nord-Ostsee-Kanal	5
2.	Entwurf eines Gesetzes für den Übergangszeitraum nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atom-gemeinschaft (Brexit-Übergangsgesetz - BrexitÜG)	13
	Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 19/1205	
3.	Mindestvergütung für Auszubildende einführen	14
	Antrag der Fraktion der SPD Drucksache 19/1239	
4.	Anhörung	15
	Klare Regeln für Vermietung von Ferienunterkünften über Buchungsportale	15
	Antrag der Fraktion der SPD Drucksache 19/930	
	Fairer Wettbewerb bei der Vermietung von Ferienunterkünften	15
	Alternativantrag der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP Drucksache 19/979	
5.	Verschiedenes	52

Der Vorsitzende des federführenden Wirtschaftsausschusses, Abg. Dr. Tietze, eröffnet die Sitzung um 10 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des federführenden Wirtschaftsausschusses fest.

Mit den Stimmen der Regierungskoalition gegen die Stimmen der Opposition setzt der Ausschuss den Tagesordnungspunkt 3 von der Tagesordnung ab. Im Übrigen wird die Tagesordnung in der vorstehenden Fassung gebilligt.

1. Bericht der Landesregierung und der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt zum aktuellen Sachstand der Baumaßnahmen am Nord-Ostsee-Kanal

Herr Dr. Rohlf, Staatssekretär im Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus, leitet den Bericht mit einer Information zum aktuellen Sachstand und der Historie der Baumaßnahmen am Nord-Ostsee-Kanal ein. Die Landesregierung setze sich dafür ein, dass der Bund seine Anstrengungen in Bezug auf die Baumaßnahmen an dem Kanal weiterführe und auch die dafür erforderlichen Mittel bereitstelle. Er geht sodann kurz auf den Bau der 5. Schleusenkammer in Brunsbüttel ein und erklärt dazu, die Landesregierung gehe davon aus, dass der Bund die zusätzlichen Mittel, die dafür nötig seien, dann auch zur Verfügung stellen werde. Es sei zu begrüßen, dass die Ausbaumaßnahmen zwischen Königförde und Schinkel inzwischen liefen und die Ausschreibung für den Ersatzbau der Levensauer Hochbrücke vorbereitet werde. Außerdem sei erfreulicherweise angekündigt worden, dass auch die Planfeststellungsverfahren für den Ersatzbau der kleinen Schleusen in Kiel noch in diesem Jahr beginnen sollten.

Die Landesregierung begrüße es auch ausdrücklich, dass sich die Generaldirektion dagegen ausgesprochen habe, dem Vorschlag des Bundesrechnungshofs näherzutreten, die sogenannten Befahrensabgaben für den Kanal anzuheben. Insbesondere vor dem Hintergrund der voraussichtlich noch jahrelang andauernden Baumaßnahmen und dadurch bestehenden Beeinträchtigungen im Kanal sei es aus Sicht des Landes sogar vorstellbar, zumindest für die Zeit der Baumaßnahmen zu einer Zusicherung der derzeitigen Befahrensabgabenhöhe zu kommen und darüber hinaus auch über Vergünstigungen für Schiffe mit nachhaltigem Antrieb nachzudenken.

Erfreulich sei außerdem die Ankündigung des Bundes, sich im Rahmen der anstehenden Feierlichkeiten im Jahr 2020 zum Geburtstag des Kanals, die im Rahmen der Kieler Woche

begangen werden sollten, zu engagieren und maßgeblich zu beteiligen. Das sei sicherlich dann auch ein Anlass und ein guter Rahmen, um noch einmal für den Nord-Ostsee-Kanal als wichtige Wasserstraße zu werben.

Im Folgenden stellt Herr Thode, Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, den aktuellen Sachstand zu den sechs Baumaßnahmen im Rahmen der Erneuerung im Einzelnen dar. Gleichzeitig bemühe sich die Generaldirektion natürlich auch darum, die Altanlagen funktionstüchtig zu halten. Auch da stecke sehr viel Energie drin.

Er geht zunächst auf den Neubau der fünften Schleusenammer in Brunsbüttel näher ein. Für diese Maßnahme seien in der Vergangenheit mehrere technische und auch vertragliche Herausforderungen zu meistern gewesen. Eine solche Baumaßnahme sei ihrer Natur nach mit vielen technisch zum Teil schwierigen Erdarbeiten verbunden. Inzwischen könne er festhalten, dass der Start und auch die bisherige Umsetzung der Baumaßnahme gut gelungen seien. Das liege unter anderem daran, dass man mit der Baufirma - nach Einschaltung eines Streitschlichters - inzwischen gut zusammenarbeite. Demnächst könne das Wasser aus den Baugruben abgepumpt werden, um mit dem Betonbau zu beginnen. Es sei damit zu rechnen, dass es danach, wenn man mit den Bauarbeiten dann aus dem Baugrund raus sei, technisch einfacher werde. Die große Herausforderung dieser Baustelle sei, dass gleichzeitig die Altanlage funktionstüchtig bleiben müsse und keinen Schaden nehmen dürfe. Dazu müssten viele technischen Herausforderungen gemeistert werden. Er merkt in diesem Zusammenhang an, er gehe davon aus, dass die Einschätzung des Landesrechnungshofs - mit der dieser sich sehr weit aus dem Fenster gelehnt habe -, dass dort unsicher gebaut werde, mittlerweile wohl aus der Welt geräumt worden sei.

Herr Thode berichtet sodann kurz auf den Neubau des Trockendocks in Brunsbüttel. Bei dieser Baustelle werde in einem neuen Verfahren versucht, die Baufirmen mehr in die Verantwortung für die Planung einzubeziehen und darüber ein besser abgestimmtes Vorgehen bei dem Bauvorhaben sicherzustellen. Ein grundsätzliches Problem vieler Großbaustellen sei, dass man nach Vertragsabschluss sehr schnell in Streitigkeiten mit den Baufirmen gerate. Man versuche deshalb jetzt, neue Wege zu gehen und die Firmen frühzeitig, schon in der Planungsphase, unter dem Stichwort „Planen und Bauen“ mit einzubeziehen.

Zum Sachstand der Bauarbeiten an der Schleuse in Kiel führt er aus, inzwischen habe sich die Erkenntnis durchgesetzt, dass man die Schleusen ersetzen müsse. Man werde nicht

darum herumkommen - auch vor dem Hintergrund der sehr aufmerksamen Verfolgung der Bauaktivitäten durch die Nachbarschaft -, ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen, damit auf einer planungsrechtlich stabilen Grundlage gebaut werden könne. Dies werde allerdings Zeit kosten. Die Planfeststellungsunterlagen seien aktuell fast fertig, und es werde angestrebt, noch in diesem Jahr das Planfeststellungsverfahren zu eröffnen. Die bis dahin verbleibende Zeit werde dazu genutzt, andere Aufgaben abzuarbeiten, beispielsweise das Thema Kampfmittelräumung. Herr Thode weist darauf hin, dass bei den Planungen für die Schleuse auch der Klimawandel berücksichtigt werde, indem man auch Vorsorge für höhere Wasserstände schaffe.

Neben den Baumaßnahmen für die sogenannten kleinen Schleusen sei in Kiel natürlich auch die Frage interessant: Was passiert mit den großen Schleusen? Dazu könne er berichten, dass ein umfangreiches Gutachten in der Erstellung sei. Nach dem aktuellen Zwischenstand könne er vorsichtige Entwarnung geben, dass es dort zu einer Stillstandsituation kommen müsse. Sobald das Gutachten vorliege, werde man in die Planungen einsteigen, wie eine Modernisierung der großen Schleusen durchgeführt werden könne, um sie für die nächsten 20 bis 30 Jahre funktionstüchtig zu halten.

Im Zusammenhang mit dem sogenannten Oststreckenausbau, die letzten Kilometer Kanal vor Kiel, führt Herr Thode aus: Dort gebe es eine Beeinträchtigung der Schifffahrt wegen fehlender Breite des Kanals. Eine erste Ausschreibung dazu sei bereits auf den Markt gebracht worden, vor dem Sommer werde ein zweiter Teil der Ausschreibung starten, sodass planmäßig noch in diesem Jahr der Auftrag erteilt werden könne. Hierzu gebe es bereits schon bauvorbereitende Maßnahmen.

Das gelte auch für den Bereich der Oststrecke an der Levensauer Hochbrücke, die in die Jahre gekommen und dringend ersetzt werden müsse. Das Baurecht für diese Maßnahme liege bereits vor, die Bauaktivitäten seien gestartet worden, und zwar mit vorbereitenden Schritten. So müsse die Altanlage teilweise wegen der dort angesiedelten Feldmäuse erhalten bleiben. Parallel dazu werde jetzt die Ausschreibung für den eigentlichen Ersatzbau gestartet. Baubeginn dafür werde voraussichtlich 2021 sein.

Abschließend stellt Herr Thode zusammenfassend fest, im Jahr 2018 habe der Bund für Maßnahmen am Nord-Ostsee-Kanal zur Erhaltung der Infrastruktur und für Neubauten 150 Millionen € ausgegeben. Die Summe sei über die Jahre kontinuierlich gestiegen. Das

liege nicht daran, dass man mehr Geld für Gutachten oder auch Streitschlichtungen habe ausgeben müssen, sondern dieses zusätzliche Geld sei in Produktivität geflossen, also in Bausubstanz umgesetzt worden. Der Anteil der Gelder für sogenannte Streitschlichtungen, Gerichtsverfahren und Baugutachten liege nur etwa bei 1 % der Kosten.

In der abschließenden Aussprache erklärt Herr Thode im Zusammenhang mit einer Frage von Abg. Kilian, dass das Thema Rückführung von Untergrund, also Kies, in den Wirtschaftskreislauf ein Thema sei, das mit bedacht werde. Auch wenn in den Ausschreibungen zunächst einmal eine sichere Lösung vorgesehen sei, man also Lagerstätten dafür vorsehe, sei es den Baufirmen freigestellt, das Material, den Nass- und den Trockenabtrag, auch einer alternativen Verwendung zuzuführen. Eine entsprechende Vereinbarung mit den Firmen beziehungsweise eine Bedingung, dass dies erfolgen müsse, gebe es in der Ausschreibung und in den Verträgen jedoch nicht.

Auf Nachfrage von Abg. Richert führt Herr Thode zur Instandsetzung des Trockendocks in Brunsbüttel näher aus, normalerweise werde eine Baumaßnahme von der Behörde geplant und dann entsprechend ausgeschrieben. Sobald dann der Baubeginn starte, gebe es in der Regel viele Rückfragen der Baufirmen und immer wieder auch Probleme, die dann gegebenenfalls zu Rechtsstreitigkeiten führten. Deshalb gebe es die Idee, eine Baufirma schon frühzeitig in die Planungen einzubeziehen und mit ihr die Realisierbarkeit der Planungen abzustimmen. Darin werde die Chance gesehen, dass man dann bei Baubeginn bereits einen fertig abgestimmten Plan mit einer Baufirma habe, was zu tun sei, sodass Risiken im Bauablauf minimiert werden könnten.

Abg. Richert fragt außerdem nach dem aktuellen Stand der Baumaßnahmen am Tunnel unter dem Nord-Ostsee-Kanal in Rendsburg. Herr Thode führt dazu aus, die bautechnische Instandsetzung sei inzwischen planmäßig umgesetzt. Für 2019 stehe die Ausstattung mit Betriebs- und Verkehrstechnik an. Die Arbeiten dazu seien bereits angelaufen. Die Generaldirektion stehe im intensiven Kontakt mit der Baufirma, um die vereinbarten Ziele auch zu erreichen und Anfang 2020 den vierspurigen Betrieb im Tunnel wieder aufnehmen zu können.

Zur Schwebefähre - ebenfalls eine Frage von Abg. Richert - berichtet er, dass man sich relativ schnell dafür entschieden habe, diese Anlage neu zu bauen. Dabei handele es sich eigentlich um zwei Projekte, zum einen die Fähre selber, und zum anderen die Schwebefäh-

renttechnik, also die Konstruktion, an der die Fähre aufgehängt sei. Die Modernisierung oder Erneuerung der Schwebefährentechnik habe ohnehin - auch ohne Unfall - angestanden. Beide Maßnahmen seien bereits in Angriff genommen worden und beauftragt. Herr Thode weist darauf hin, dass in diesem Zusammenhang sehr viel Spezial-Know-how erforderlich sei, insbesondere hinsichtlich des Baus der Fähre mit sämtlichen Sicherheitsanforderungen. Bei der Ausschreibung habe aus diesem Grund am Ende tatsächlich ein Kranbauer den Zuschlag bekommen. Er sei der einzige Bewerber gewesen, der sämtliche Sicherheitsanforderungen erfüllen könnte. Mit der Wiederinbetriebnahme der Schwebefähre sei 2020 oder 2021 zu rechnen.

Abg. Nobis fragt nach der Höhe der eingesetzten Bundesmittel für den Kanal, ob diese bereits zugesagt worden seien und voraussichtlich auskömmlich sein werden. - Herr Thode erklärt, auf die konkreten Zahlen sei er jetzt nicht vorbereitet. Grundsätzlich könne er aber sagen, dass alle Baumaßnahmen mit den entsprechenden finanziellen Mitteln abgesichert und auch genehmigt seien. Wenn sich im Laufe einer Baumaßnahme herausstelle, dass zusätzliche Mittel erforderlich seien, gebe es bewährte Wege. Seiner Erfahrung nach sei der Bund bisher in diesen Fällen immer bereit gewesen, noch Mittel nachzuschießen, um die Maßnahme weiter umsetzen zu können.

Die Frage von Abg. Hölck, wann mit einem Abschluss aller Baumaßnahmen am NOK gerechnet werden könne, beantwortet Herr Thode dahingehend, das nächste Jahrzehnt benötige man auf jeden Fall noch, um die jetzt geschilderten Projekte auch abschließen zu können. Am Ende der ganzen Projekte werde ja auch noch die Vertiefung des NOK erfolgen. In die Planungen hierzu könne man derzeit aber keine Energie stecken, da dafür keine ausreichenden Kapazitäten vorhanden seien. Das sei auch erst dann sinnvoll, wenn die Verbreiterung des NOK durchgeführt worden sei. Insgesamt rede man über den gesamten Bauzeitraum von Baumaßnahmen in einer Größenordnung von 2 Milliarden €.

Im Zusammenhang mit einer Nachfrage von Abg. Hölck zu dem neuen Verfahren, Firmen bereits in der Planungsphase mit einzubeziehen, führt Herr Thode erläuternd aus, der Vorteil dieses Vorgehens sei, dass bereits in der Planungsphase mit der Baufirma klar vereinbart werden könne, was gebaut werden solle. Das bedeute, man suche zunächst eine Baufirma, die bereit sei, das Projekt mit zu planen und es danach dann auch zu bauen. Diese Firma werde im Rahmen einer Ausschreibung gefunden. Das sei vor dem ersten Spatenstich zunächst einmal teurer. Der Gewinn liege dann aber darin, dass der Bauablauf sicherer und

damit dann günstiger sei als bei den ansonsten immer wieder eintretenden Verzögerungen durch Streitigkeiten während der Bauphase. Darin könne dann im Ergebnis auch ein finanzieller Gewinn liegen. Bei der Findung der Baufirma, die sich dann an den Planungen beteilige, gebe es bereits einen Wettbewerb unter den Baufirmen. Deshalb sehe er auch keine wettbewerbsrechtlichen Probleme. Bei dem Bauprojekt des Trockendocks handle es sich um eine relativ kleine Maßnahme. Bei dieser werde man jetzt zum ersten Mal das Verfahren „Planen und Bauen“ ausprobieren.

Abg. Voß fragt, warum mit den neuen Wegen, also der Einbeziehung der Baufirmen bereits im Planungszeitraum, erst jetzt begonnen werde, ob es dazu einer Änderung des Vergaberechts bedürft habe. Außerdem möchte er wissen, inwieweit in den Verträgen mit den Baufirmen Vereinbarungen mit einfließen, wie man mit auftretenden schwierigen Fragen während der Bauphase umgehen werde, damit juristisch zeitlich aufwendige Streitigkeiten vermieden werden könnten. - Herr Thode berichtet, auch früher habe es bereits die Möglichkeit gegeben, sogenannte funktionale Ausschreibungen auf den Weg zu bringen, mit denen dann sozusagen die Planungen an eine Firma übertragen werden. In diesen Fällen sei aber dann die Firma auch allein für die Planungen verantwortlich gewesen. Jetzt gebe es die Möglichkeit, noch eine Phase dazwischen zu schalten, indem Auftraggeber und potenzielle Auftragnehmer gemeinsam nach einer Lösung für die Ausführung des Baus schon in der Planungsphase suchten. In den besonderen Vertragsbedingungen bei größeren Projekten werde standardmäßig mit aufgenommen, dass sich beide Seiten verpflichteten, im Streitfall zunächst ein Streitbeilegungsverfahren durchzuführen, für das man sich auf einen gemeinsamen Gutachter einigte, der dann Vorschläge zur Streitbeilegung unterbreite. - Herr Boll ergänzt, das Vergaberecht habe sich insofern geändert, dass früher das sogenannte öffentliche oder auch offene Verfahren das vorrangige Verfahren gewesen sei, inzwischen sei das Verhandlungsverfahren gleichberechtigt mit dem offenen Verfahren. Insofern habe es also eine Änderung gegeben, die auch für das neue Vorgehen genutzt werden könne.

Zur Gieselauschleuse - ebenfalls eine Frage von Abg. Voß - erklärt Herr Thode, die Generaldirektion versuche weiter, diese Anlage in Betrieb zu halten. Es bestehe aber das Restrisiko, dass man dazu bei einem größeren technischen Ausfall nicht mehr in der Lage sein werde, da keine ausreichenden Ressourcen zur Verfügung stünden, um sich mit dem Schleusenbauwerk näher zu befassen. In dem Verfahren, jemanden zu finden, der die Schleuse übernehme, gebe es jetzt die positive Entwicklung, dass man diesem potenziellen Übernehmer anbieten könne, zunächst ein Ingenieurbüro mit der Begutachtung der Schleuse zu be-

auftragen. Die Kosten für dieses Gutachten würden über einen separaten Vertrag zu 100 % vom Bund übernommen. - Abg. Metzner möchte wissen, ob es für den Bereich der Gieselauschleuse bereits untersucht worden sei, ob man dort mit Munitionsfunden rechnen müsse. - Herr Thode erklärt, spezielle Bewertungen nach der Wasserrahmenrichtlinie für den Bereich des Gieselaukanals gebe es seiner Kenntnis nach nicht. Die Oststrecke des Kanals sei bereits auf Munition hin überprüft worden. Es liege eine Bestätigung des Kampfmittelräumdienstes vor, dass dort nicht mit Verdachtsfällen zu rechnen sei; Zufallsfunde könne man allerdings nie ausschließen.

Abg. Hein merkt an, bei der Baumaßnahme im Kanaltunnel Rendsburg verstärke sich bei ihm der Eindruck, dass das Projekt in den vergangenen Jahren dort nicht mit der nötigen Vehemenz vorangetrieben worden sei. Wenn eine Sanierung jetzt deutlich länger dauere als der Bau des Tunnels, sei das doch fragwürdig. - Herr Thode räumt ein, dass auch in der Bewertung durch die Generaldirektion diese Baumaßnahme nicht gut gelaufen sei. Grundsätzlich seien Baumaßnahmen im Bestand immer mit Risiko verbunden, Neubauten gingen in der Regel schneller als Instandsetzungen, wenn diese ein gewisses Maß an Umfang erreicht hätten. Hintergrund dafür sei, dass man im Vorwege nicht alles so beproben könne, dass man dann keine Überraschungen mehr erlebe. Wenn er heute noch einmal mit den Baumaßnahmen am Tunnel beginnen müsste, würde er im Vorwege anordnen, dass man noch viel mehr beprobe. Das hätte allerdings dann in der Planungsphase auch zu einer längeren Sperrung des Tunnels während der Beprobungsphase geführt. Konkret habe es jetzt in der Bauphase überraschend aufgetretene Probleme mit dem Salzeintrag in das Bauwerk gegeben. Das habe dazu geführt, dass man mit der Baufirma noch einen ergänzenden Vertrag habe abschließen müssen, um die Beseitigung der Schäden zusätzlich mit aufzunehmen. Die darin vereinbarten Baumaßnahmen lägen bislang im Zeitplan. Am Ende werde man zu einer Verdreifachung der Bauzeit und auch einer Verdreifachung der Baukosten kommen. Er betont, dass sowohl das zusätzliche Geld als auch die zusätzliche Zeit in Baumaßnahmen investiert worden seien. So habe es keinen Stillstand im Bauzeitraum an der Baustelle gegeben.

Abg. Dr. Tietze fragt, ob es für die Sportschiffahrt und die touristische Schiffahrt, die zurzeit ja ebenfalls in den großen Schleusen in Kiel geschleust werden müssten, inzwischen Erleichterungen gebe, beispielsweise die Möglichkeit, im Vorwege Onlinetickets zu kaufen. - Herr Thode antwortet, es sei davon auszugehen, dass die Sportschiffahrt und auch die touristische Schiffahrt noch einige Jahre zusammen mit den Berufsschiffen geschleust werden

müssten. Zur Frage des Ticketkaufs sei er leider nicht sprachfähig. Er meine jedoch, dass es in Vorbereitung oder sogar bereits umgesetzt sei, dass man in der Schleuse nicht mehr vom Schiff müsse, um sich ein Ticket zu kaufen.

Abg. Dr. Tietze erinnert noch einmal an die große touristische Bedeutung der Gieselschleuse für das Land Schleswig-Holstein und bittet darum, diese auch entsprechend wohlwollend zu behandeln. - Herr Thode erklärt, diese Bedeutung sei auch der Generaldirektion durchaus bewusst. Es handle sich um eine Verbindungsschleuse, die für die Sportschiffahrt einen hohen Stellenwert einnehme. Er versichere noch einmal, dass alles Mögliche dafür getan werde, um diese Schleuse im Frühjahr auch wieder zur Verfügung stellen zu können, aber - wie bereits ausgeführt - es gebe dabei ein gewisses Risiko.

2. **Entwurf eines Gesetzes für den Übergangszeitraum nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (Brexit-Übergangsgesetz - BrexitÜG)**

Gesetzentwurf der Landesregierung
[Drucksache 19/1205](#)

(überwiesen am 13. Februar 2019 an den **Europaausschuss**, Innen- und Rechtsausschuss und Wirtschaftsausschuss)

Abg. Hamerich berichtet, dass der Europaausschuss in seiner Sitzung am letzten Mittwoch beschlossen habe, sich noch einmal in einer Sondersitzung am Rande der Landtagstagung mit den Vorlagen zu beschäftigen. Er biete an, dass auch der Wirtschaftsausschuss dazu nachrichtlich eingeladen werde. Im Übrigen habe sich der Europaausschuss dagegen entschieden, zu der Vorlage eine eigene Anhörung durchzuführen, da bereits die Landesregierung eine Verbandsanhörung durchgeführt habe und die Ergebnisse dem Ausschuss zur Verfügung gestellt habe. Von den Anzuhörenden, insbesondere von den kommunalen Landesverbänden, habe es keine nennenswerten Einwendungen gegen den Gesetzentwurf gegeben. Er rege an, dass sich der Wirtschaftsausschuss dem Votum des federführenden Ausschusses anschließe.

Abg. Hölck spricht sich dafür aus, als Landtag noch eine Anhörung zu der Vorlage durchzuführen, die Kabinettsanhörung sei aus seiner Sicht nicht ausreichend. Deshalb spreche er sich auch dagegen aus, sich einfach dem Votum des federführenden Europaausschusses anzuschließen. - Abg. Hamerich räumt ein, dass es nicht das übliche Verfahren sei, vor dem Hintergrund einer bereits durchgeführten Kabinettsanhörung auf eine eigene Anhörung im Parlament zu verzichten. Allerdings gebe es einen gewissen Zeitdruck, denn man müsse darauf vorbereitet sein, dass am 29. März 2019 der Austritt Großbritanniens aus der Europäischen Union erfolgen könnte. Er biete noch einmal an, dass auch die Mitglieder des Wirtschaftsausschusses an der Sondersitzung des Europaausschusses am Rande des Plenums teilnehmen könnten.

Der Ausschuss schließt damit seine Beratungen zu der Vorlage ab. Mit den Stimmen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, AfD und SSW bei Enthaltung der SPD schließt er sich dem Votum des federführenden Europaausschusses an.

3. Mindestvergütung für Auszubildende einführen

Antrag der Fraktion der SPD

[Drucksache 19/1239](#)

(überwiesen am 15. Februar 2019 an den **Wirtschaftsausschuss**
und Bildungsausschuss)

Mit den Stimmen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen von SPD, AfD und SSW setzt der Ausschuss den Punkt von der Tagesordnung ab.

4. Anhörung

Klare Regeln für Vermietung von Ferienunterkünften über Buchungsportale

Antrag der Fraktion der SPD
[Drucksache 19/930](#)

Fairer Wettbewerb bei der Vermietung von Ferienunterkünften

Alternativantrag der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP
[Drucksache 19/979](#)

(überwiesen am 26. September 2018 an den **Wirtschaftsausschuss**, den Finanzausschuss und den Innen- und Rechtsausschuss)

hierzu: [Umdrucke 19/1729](#), [19/1778](#), [19/1793](#), [19/1812](#), [19/1817](#),
[19/1819](#), [19/1839](#), [19/1844](#), [19/1845](#), [19/1850](#),
[19/1852](#), [19/1853](#), [19/1856](#), [19/1857](#), [19/1858](#),
[19/1859](#), [19/1861](#), [19/1867](#), [19/1868](#), [19/1890](#),
[19/1891](#), [19/1899](#), [19/2012](#)

Bund der Steuerzahler

Rainer Kersten, Geschäftsführer

[Umdruck 19/1778](#)

Herr Kersten, Geschäftsführer beim Landesverband Schleswig-Holstein des Bundes der Steuerzahler, spricht sich dafür aus, der zunehmenden Bürokratisierung entgegenzuwirken und daher die Entwicklung der Nutzergewohnheiten im Zusammenhang mit den Buchungsportalen in Ruhe zu beobachten, ohne in Aktionismus zu verfallen. Hinzu komme, dass es die notwendigen Regelungen bereits gebe; dies gelte sowohl für das Steuerrecht als auch für das Bauordnungsrecht. Wenn es zu Problemen beim Vollzug dieser Regelungen komme, könnten Nachbesserungen vorgenommen werden, allerdings ohne dass der Gesetzgeber tätig werden müsse.

Wer ein Eingreifen des Gesetzgebers fordere, solle bedenken, dass etwaige Zielkonflikte im Zusammenhang mit den Buchungsportalen so vielschichtig und heterogen seien, dass sie nicht mit einfachen Mitteln gelöst werden könnten. Jede Maßnahme, die zur Lösung eines Problems in einem Bereich ergriffen werde, habe möglicherweise ungewollte Auswirkungen in anderen Bereichen. Plattformen wie Airbnb dienten längst nicht mehr nur dem Home-Sharing, sondern hätten sich zu Vermarktungsinstrumenten auch für gewerbliche Anbieter im

Tourismus entwickelt. In dem jüngsten Tourismusbarometer der Sparkassen werde diese Entwicklung genau dargestellt. Wer heute das Home-Sharing regulieren wolle, treffe damit automatisch auch das gewerbliche Angebot in einem der wichtigsten Wirtschaftszweige des Landes.

Die Ursprungsidee habe darin bestanden, dass eine Familie während ihrer Abwesenheit ihre Wohnung vermiete. Dies habe sicherlich ein aufregendes Moment, insbesondere hinsichtlich der Frage, wie die Zwischenmieter sich verhalten hätten und wie die Wohnung nach der Rückkehr aussehen werde. Der Hauptgrund für die Vermietung bestehe in diesem Fall darin, dass die Familie ihren Urlaub oder sonstige zusätzliche Aufgaben finanzieren wolle. Wenn dieser Aspekt im Vordergrund stehe, werde möglicherweise von einigen Vermietern vergessen, dass die Mieteinnahmen zu versteuern seien.

Wer auf hohe zusätzliche Steuereinnahmen hoffe, solle jedoch bedenken, dass auch Absetzungsmöglichkeiten zur Reduzierung der steuerlichen Bemessungsgrundlage bestünden; die Steuer werde nicht auf die Bruttomieteinnahmen, das heißt nicht auf den Umsatz, sondern auf den Gewinn, gezahlt. Wenn ein Student während der Semesterferien sein WG-Zimmer vermiete, müsse er vermutlich gar keine Steuern zahlen, wenn er nicht noch sonstige Einkünfte ab einer gewissen Höhe erziele.

Der Mieterbund weise zu Recht auf das wohnungspolitische Problem hin, das entstehe, wenn gewerbliche Vermieter ihre Wohnungen nicht mehr als herkömmliche Mietwohnungen, sondern - wegen des höheren Ertrags - als Unterkünfte für Touristen anböten. Dabei handele es sich jedoch nicht um ein steuerrechtliches Problem; denn die gewerblichen Vermieter würden auch in steuerlicher Hinsicht regelmäßig überprüft.

Auch wenn Eigenheimbesitzer Einliegerwohnungen an Touristen vermieteten, entstehe kein steuerliches Problem. In diesen Fällen gebe es eher Konflikte mit der Nachbarschaft, zum Beispiel wegen der Belegung ohnehin knapper Parkmöglichkeiten durch Touristen. Insofern sei das Bauordnungsrecht betroffen. An der aktuellen Entwicklung werde deutlich, dass dort, wo die Kommunen das Bauordnungsrecht konsequent administrierten, von den Betroffenen sofort ein Aufschrei zu vernehmen sei. Die Diskussion über die Zulässigkeit der Vermietbarkeit von Wohnungen in den Gangvierteln der Stadt Lübeck an Touristen erweise sich insofern als aufschlussreich.

Wenn neue Buchungsportale niedrigere Provisionen verlangten als etablierte Buchungsportale, so handele es sich ebenfalls nicht um eine steuerliche, sondern um eine wettbewerbliche Frage.

Zu der in den schriftlichen Stellungnahmen der anderen Anzuhörenden ins Spiel gebrachten Möglichkeit der automatischen Meldung von Umsätzen an das Finanzamt gebe es zum einen Datenschutzbedenken; insofern werde auf die Stellungnahme des ULD verwiesen. Zum anderen passe dieser Ansatz nicht in das deutsche Steuersystem, in dem die individuelle Leistungsfähigkeit als Gerechtigkeitsmaßstab gelte. Demnach zahle der Bezieher höherer Einkünfte überproportional höhere Steuern. Wer 500 € aus der Vermietung einnehme und sonst keine Einkünfte beziehe, zahle keine Einkommensteuer, während derjenige, der aufgrund anderer Einnahmen schon den Spitzensteuersatz erreicht habe, diesen auch auf die zusätzlichen 500 € zahle. Um die Leistungsfähigkeit korrekt zu ermitteln, müsse jedoch die Absetzbarkeit von Werbungskosten beziehungsweise Betriebsausgaben gegeben sein, und um dies zu realisieren, bedürfe es einer ordentlichen Steuererklärung; automatisierte Umsatzmeldungen reichten nicht aus.

Herr Kersten führt abschließend aus, für Gesetzesänderungen beziehungsweise zusätzliche Regulierungen gebe es noch keinen Anlass. Etwaige Interessenkonflikte sollten durchaus analysiert werden; allerdings müsse dabei stets die Größenordnung, das heißt Fallzahlen und Volumina, im Blick behalten werden. Das Innenministerium solle eine Handreichung für die Kommunen herausgeben, in der darzustellen sei, welches Instrumentarium, insbesondere aus dem Bauordnungsrecht, ihnen zur Verfügung stehe, um ungewollte Entwicklungen in bestimmten Wohngebieten zu vermeiden. Schließlich empfehle sich die Einbeziehung der entsprechenden Portale in die Tourismusstrategie des Landes, um das veränderte Nutzerverhalten auch an dieser Stelle abzubilden.

Herr Kersten verweist im Übrigen auf die schriftliche Stellungnahme in [Umdruck 19/1778](#).

DEHOGA Schleswig-Holstein e.V.

Stefan Scholtis, Hauptgeschäftsführer

[Umdruck 19/1793](#)

Herr Scholtis, Hauptgeschäftsführer des DEHOGA Schleswig-Holstein e.V., erläutert die schriftliche Stellungnahme, [Umdruck 19/1793](#). Er betont, auch der DEHOGA spreche sich

grundsätzlich für Bürokratieabbau aus. Der DEHOGA sei kein Interessenverband, der nach Fördergeldern rufe; er sei allerdings Verfechter gleicher Wettbewerbsbedingungen. Wenn ein Student für die Zeit der Semesterferien sein WG-Zimmer vermiete, sei dagegen nichts einzuwenden. Problematisch werde es, wenn gewerbliche Vermieter mit großer wirtschaftlicher Kraft an Touristen Wohnungen vermieteten, ohne allerdings die Regelungen zu beachten, an die sich Hotels halten müssten. Es sei schon festgestellt worden, dass Neubauten nur deshalb errichtet worden seien, damit gewisse Plattformen ihre Vermietungsangebote realisieren könnten. Auf Sylt bestehe für Azubis und Arbeitnehmer kaum noch die Möglichkeit, einen Wohnplatz zu bekommen, da die anderweitige Vermietung lukrativer sei.

Als wesentliches Problem im Zusammenhang mit Portalen wie Airbnb und Wimdu erweise sich das Fehlen der Registrierungspflicht für die entsprechenden Anbieter. Wenn die Kommune nicht Bescheid wisse, wer an Touristen vermiete, könne sie zum Beispiel die Tourismusabgabe nicht erheben. Damit entstehe sehr wohl ein Problem in Bezug auf die Steuer- und Abgabengerechtigkeit; denn korrekt angemeldete Anbieter müssten diese Abgabe zahlen.

Ferner spielten Aspekte der Gefahrenabwehr, insbesondere Brandschutz und Hygiene, eine Rolle. Der Betreiber eines regulären Hotels habe sehr viele Sicherheitsanforderungen zu erfüllen, damit eine Schädigung des Gastes vermieden werde. Nicht registrierte Anbieter könnten auch nicht entsprechend kontrolliert werden. Die Hinweise, die die Vermieter und die touristischen Mieter zu diesen Punkten auf den Plattformen erhielten, seien bisher sehr dürftig. Das Fehlen der Registrierungspflicht in diesem stark wachsenden Wirtschaftszweig - weltweit seien Millionen solcher Vermietungen zu verzeichnen - könne nicht länger hingenommen werden. Die DEHOGA-Mitglieder seien bereit, sich dem Markt zu stellen; Voraussetzung seien aber gleiche Rahmenbedingungen im Wettbewerb.

Deutscher Mieterbund, Landesverband Schleswig-Holstein e. V.

Jochen Kiersch, 1. Vorsitzender

[Umdruck 19/1850](#)

Herr Kiersch, 1. Vorsitzender des Landesverbandes Schleswig-Holstein des Deutschen Mieterbundes, betont, auch der Deutsche Mieterbund wisse um die Bedeutung des Tourismus für Schleswig-Holstein. Klar sei, dass die Touristen eine Unterkunft haben müssten. Dies ändere nichts an der Feststellung, dass die Wohnungsmärkte im Großraum Kiel, im

Hamburger Umland, in den Bädergemeinden an der Nordsee und der Ostsee sowie auf den Inseln sehr angespannt seien. Diese Situation werde noch mindestens fünf bis acht Jahre andauern; erst dann werde das Angebot so weit nachgezogen haben, dass wieder halbwegs ausgeglichene Märkte bestünden.

Der Mieterbund habe im Rahmen der Rechtsberatung seiner Mitglieder noch keine Rückmeldungen zu den Auswirkungen der Vermietung über die entsprechenden Buchungsportale erhalten. Dies liege in der Natur der Sache, da Beschwerden in der Regel von Mietern aus bestehenden Mietverhältnissen ausgingen, nicht aber von potenziellen Mietern, die nicht zum Zuge gekommen seien.

Allein Airbnb - es gebe noch mehr Portale - halte gegenwärtig für den Großraum Kiel 63 Angebote bereit, zwei oder drei davon in Heikendorf. Airbnb selbst gehe davon aus, dass es sich um einen Wachstumsmarkt handle. Die Experten seien sich einig darüber, dass dadurch der Wohnungsmarkt weiter belastet werde. Daher sehe der Mieterbund dringenden Bedarf, insbesondere die Wohnungsmärkte in den Ballungsräumen zu schützen. Der Mieterbund stehe seit Langem auf dem Standpunkt, dass das Land eine Zweckentfremdungsverordnung brauche, nicht nur im Hinblick auf die Vermietung von Ferienwohnungen, sondern auch mit dem Ziel, die gewerbliche Nutzung von Wohnraum einzuschränken und nach Möglichkeit zu unterbinden. Eine Zweckentfremdungsverordnung werde bereits zweckentfremdeten Wohnraum dem Markt nicht wieder zuführen, könne aber verhindern, dass neu errichteter Wohnraum zweckentfremdet werde. Dies gelte besonders für die Nordfriesischen Inseln und die Bädergemeinden.

Ferner sei es dringend erforderlich, die Kommunen zu ermächtigen, durch Satzung die Vermietung von Wohnraum als Gewerberaum oder als Ferienunterkunft zu untersagen. Insbesondere in den Ballungsräumen Kiel, Lübeck und Flensburg, im Hamburger Umland sowie in den Bädergemeinden solle diese Art der Vermietung - zunächst für einen begrenzten Zeitraum von beispielsweise acht Jahren - völlig ausgeschlossen werden. In Gebieten mit halbwegs entspannten Märkten bedürfe es einer solchen Regelung nicht.

Von der beschriebenen Entwicklung sei vor allem das Marktsegment mit preiswerten Wohnungen betroffen, da gerade diese Menschen sich etwas dazuverdienen müssten. Es sei schwer vorstellbar, dass Besserverdienende ihre schönen Wohnungen zur Verfügung stellen, um 50 oder 60 € pro Nacht zusätzlich einzunehmen.

Wer Wohnraum unter Nutzung eines entsprechenden Portals als Ferienunterkunft vermiete, erziele möglicherweise selbst dann, wenn er nur für 90 Nächte im Jahr vermiete, höhere Einnahmen als bei einer regulären Vermietung als Dauerwohnraum. In diesen Fällen bleibe die Wohnung für den Rest des Jahres leer. Auch dadurch verschärfe sich die angespannte Situation auf dem Wohnungsmarkt.

Herr Kiersch verweist im Übrigen auf die schriftliche Stellungnahme, [Umdruck 19/1850](#).

* * *

In der anschließenden Diskussion nimmt Abg. Raudies auf die kritischen Äußerungen von Herrn Kersten zur automatisierten Meldung von Einnahmen an die Finanzämter Bezug. Sie stellt fest, dass bereits heute in zahlreichen Bereichen solche Meldungen erfolgten. Durch die Jahressteuererklärung werde sichergestellt, dass nicht der Umsatz, sondern - nach Abzug der entsprechenden Werbungskosten beziehungsweise Betriebsausgaben - nur der Gewinn versteuert werde.

Abg. Raudies führt weiter aus, seit Kurzem würden Betreiber von Handelsplattformen im Internet in Haftung genommen, wenn sie mit Händlern zusammenarbeiteten, die die Umsatzsteuer in Deutschland nicht korrekt zahlten. Herr Kersten werde um Stellungnahme gebeten, ob er sich eine analoge Regelung auch für Vermietungsplattformen vorstellen könne.

Herr Scholtis werde um Positionierung zu der Äußerung von Herrn Kersten gebeten, wer Home-Sharing regulieren wolle, treffe auch gewerbliche Angebote in einem der wichtigsten Wirtschaftszweige des Landes.

Herr Kersten stellt klar, er habe darauf hinweisen wollen, dass mit der automatischen Kontrollmitteilung an das Finanzamt die Steuerpflicht nicht erledigt sei. Wenn bei einem Gastromomen eine Band aufgetreten sei, werde durch die Kontrollmitteilung die Prüfung der Frage möglich, ob beispielsweise die Bandmitglieder in ihrer Steuererklärung die entsprechenden Einnahmen angegeben hätten. Gegen dieses allgemein übliche Verfahren spreche nichts.

Im vorliegenden Fall bestehe die Vertragsbeziehung zwischen demjenigen, der die Wohnung vorübergehend zur Verfügung stelle, und demjenigen, der sie anmiete. Zwar könnten mit

einem Online-Portal Vereinbarungen, etwa zum Informationsaustausch, getroffen werden; damit würden jedoch die anderen Portale nicht erfasst. Zudem unterlägen einige Portale nicht deutschem Recht; dieser Umstand erschwere die Kontrollmöglichkeiten erheblich. Wer als Anbieter in Deutschland aus Vermietung Einnahmen erziele, müsse diese in seiner Steuererklärung angeben; dies sei unstrittig. Wer eine bisherige Mietwohnung als Ferienwohnung anbieten wolle, müsse zudem beim Bauordnungsamt die Nutzungsänderung anzeigen. An alledem werde deutlich, dass notwendige Regelungen vorhanden seien. Möglicherweise sei in der Vergangenheit nicht genau hingeschaut worden oder der Datenabgleich zwischen Behörden habe nicht richtig funktioniert.

Bisher sei relativ wenig über die Buchungsplattformen bekannt. Zwar lasse sich die Zahl der Angebote im Internet ermitteln; damit werde jedoch noch keine Aussage darüber getroffen, wer hinter dem jeweiligen Angebot stecke. Angeblich sei es so - er, Herr Kersten, wolle diese Aussage sehr vorsichtig formulieren -, dass selbst große gewerbliche Hotelbetreiber diese Onlineplattformen nutzten, um eine zusätzliche Vermarktungsmöglichkeit mit relativ günstigen Provisionsregelungen zu haben. Bei einem Großteil dessen, was im Moment unter dem Stichwort Home-Sharing laufe, handele es sich um Aktivitäten von hauptberuflichen gewerblichen Anbietern im Bereich der Ferienwohnungsvermietung, die einen neuen Vermarktungsweg nutzten.

Angebote an privaten Ferienunterkünften habe es übrigens schon immer gegeben. Früher sei der Begriff „Privatvermieter“ üblich gewesen; die Grenze habe bei neun Betten gelegen. An Ostsee und Nordsee sei es nicht selten vorgekommen, dass die Kinder während der Sommerferien in das Gartenhaus ziehen mussten, um die Kinderzimmer als Fremdenzimmer anbieten zu können. Solche Anbieter seien schon damals beim Tourismusverein gemeldet gewesen. Insofern bestehe kein Regelungsbedarf. Es spreche aber nichts dagegen, die Frage zu prüfen, ob es noch Nischen mit Regelungsbedarf gebe; großflächig sei er jedenfalls nicht erkennbar.

Herr Scholtis erklärt, Home-Sharing an sich belaste nicht das Gewerbe, das der DEHOGA vertrete. Den DEHOGA störe auch nicht, dass es die schon benannten Online-Plattformen gebe. Der DEHOGA lege aber sehr wohl Wert darauf, dass die Anbieter auf den Online-Plattformen dieselben Voraussetzungen erfüllen müssten wie die Anbieter, die der DEHOGA repräsentiere. Erfülle ein reguläres Hotel bestimmte Voraussetzungen nicht mehr, bekomme

es rasch große Schwierigkeiten. In diesem Zusammenhang seien auch Stichworte wie „Top Secret“ und „Food Watch“ zu nennen.

Herr Scholtis fährt fort, im Rahmen von Beratungen des europäischen Dachverbandes des Hotel- und Gaststättenwesens - HOTREC - in Berlin sei deutlich geworden, dass es in Brüssel und Paris Verfahren gegen Anbieter auf entsprechenden Plattformen gebe, da gewisse Standards nicht eingehalten worden seien. Bestraft werden dürften allerdings nicht jene Anbieter, die sich an die Vorgaben hielten. Die großen, hauptberuflich tätigen Anbieter zahlten sehr wohl Steuern und Abgaben und trügen damit zur Erhaltung der Infrastruktur bei. Zahlreiche Anbieter seien jedoch nicht auf den Plattformen vertreten, sondern kämen durch Mundpropaganda zu ihren Mietern. Wer nicht gemeldet sei, zahle auch keine Abgaben. Dadurch würden diejenigen, die korrekt handelten, umso mehr belastet, so Herr Scholtis abschließend auf die Fragen der Abg. Raudies.

Auf Nachfrage des Abg. Petersdotter antwortet Herr Scholtis, der DEHOGA sehe nicht die Gefahr, dass sich eine etwaige Regulierung der Aktivitäten der benannten Plattformen negativ auf das vom DEHOGA vertretene Beherbergungsgewerbe auswirken werde.

Abg. Plambeck erklärt, er habe Herrn Kersten so verstanden, dass dieser in steuerrechtlicher Hinsicht keinen Regelungsbedarf sehe. Die Pflicht zur Versteuerung etwaiger Einkünfte sei gegeben; falls die Umsatzgrenze für Kleinunternehmer überschritten werde, müsse zudem Umsatzsteuer in Rechnung gestellt und abgeführt werden. Wenn Herr Kersten Kritik an der Meldung von Umsätzen an das Finanzamt beziehungsweise an das Bundeszentralamt für Steuern äußere, so könne dem entgegengehalten werden, dass bereits heute zahlreiche Einnahmen gemeldet würden, zum Beispiel der Arbeitslohn, Lohnersatzleistungen und bestimmte Honorare, die öffentliche Auftraggeber ihren Auftragnehmern zahlten. Gegenwärtig werde darüber diskutiert, ob auch im Bereich der Agrarprämien ein besserer Datenaustausch erfolgen solle.

Herr Kersten betont, er habe auf die schriftliche Stellungnahme des ULD Bezug genommen. Aus der Sicht des Bundes der Steuerzahler sei die Art und Weise, wie jemand sein Angebot bekannt mache, irrelevant. Auch wenn jemand ein „Zimmer-frei“-Schild an seinem Haus anbringe, sei nicht sichergestellt, dass er angemeldet sei und die Einnahmen in seiner Steuererklärung angebe. Einige Anbieter inserierten nur in Fachzeitschriften oder in Wochenblättern, die in entfernten Regionen Deutschlands erschienen. So sei ihm, Herrn Kersten, be-

kannt, dass Anbieter aus dem Bayerischen Wald ihre Ferienwohnungen in einer Heimatzeitung, die in Schleswig-Holstein erscheine, anböten und nur eine Telefonnummer angäben. Ob diese Anbieter in ihrer Heimatregion die Tourismusabgabe abführten und Steuern zahlten, könne aus dem Inserat nicht abgelesen werden. Wer Ferienunterkünfte anbiete, müsse vor Ort überprüft werden, ob er seinen steuerlichen und sonstigen Verpflichtungen, zum Beispiel in Sachen Brandschutz, nachkomme. Die Überprüfung könne nicht abhängig von der Art der Inserierung sein. Insofern ergebe sich aber kein Regelungsbedarf.

Herr Scholtis betont, wenn die Behörden nicht wüssten, wer Ferienunterkünfte vermiete, hätten sie auch keine Kontrollmöglichkeit. Eine Analogie aus dem Strafrecht biete sich an: Nach einer Straftat forderten die einen eine Verschärfung der gesetzlichen Regelungen, während die anderen sagten, die Gesetze müssten nur konsequent angewendet werden. Dass möglicherweise nicht genug Kontrollpersonal vorhanden sei, sei wieder ein anderes Thema.

Der Gesetzgeber sei gehalten, gleiche Sachverhalte gleich zu behandeln. Daraus folge, dass alle Anbieter von Ferienunterkünften die gleichen Voraussetzungen zu erfüllen hätten. Ohne Registrierungspflicht werde dies nicht gelingen. Diese gebe es bisher nur in Berlin. Dennoch gebe es die Vermutung, dass 90 % der Anbieter sich nicht registrieren ließen. Möglicherweise deshalb habe Berlin beim Zweckentfremdungsgesetz schärfer reagiert.

Abg. Petersdotter nimmt Bezug auf die Äußerung von Herrn Kersten, dass es sich beim Anbieten privater Ferienunterkünfte um ein altes Phänomen handele, und schließt an Herrn Kiersch die Frage an, inwiefern sich durch die Professionalisierung dieser Angebote im Internet beziehungsweise durch neue Anbieter wie Airbnb die Wohnungssituation - insbesondere in den größeren Städten und im Hamburger Umland - verschärft habe. Ferner werde Herr Kiersch um Auskunft gebeten, ob neben Berlin auch andere Städte Zweckentfremdungsverbote erlassen hätten und welche Erfahrungen damit gesammelt worden seien, das heißt, ob tatsächlich eine Entlastung eingetreten oder das Verbot umgangen worden sei.

Abg. Petersdotter thematisiert anschließend die Frage, ob für einen Anbieter, der nur einmal im Jahr während der „Kieler Woche“ eine Unterkunft vermiete, dieselben Standards gelten sollten wie für einen gewerblichen Hotelanbieter. Sofern eine Differenzierung zwischen Home-Sharing und Gewerbe befürwortet werde, müsse die Frage beantwortet werden, wo die Grenze gezogen werden solle. Möglicherweise sei jemand, der mehr als 60 Tage im Jahr vermiete, als gewerblich einzustufen.

Zudem bitte er um Antwort auf die Frage nach etwaigen Vollzugsdefiziten.

Herr Kiersch erklärt, zu der Frage, welche Auswirkungen die Aktivitäten von Airbnb auf die Wohnungsmärkte hätten, sei er nicht auskunftsfähig. Ihm seien keine validen Zahlen bekannt. Allerdings gebe es sehr wohl Stimmungsbilder. Unabhängig davon bestehe kein Zweifel daran, dass auf einem angespannten Markt jeder Fall, in dem eine Wohnung für andere als für Wohnzwecke verwendet werde, einer zu viel sei. In welchem Ausmaß solche Fälle zum Mietenanstieg beitragen, könne er nicht genau sagen, so Herr Kiersch. Der jüngste Kieler Mietspiegel habe gegenüber dem vorangegangenen eine Steigerung um über 12 % verzeichnet, was erheblich sei.

Aus seiner Tätigkeit als Mitglied des Beirates des Deutschen Mieterbundes wisse er von Berliner Kollegen, dass dort heftige Nachbarschaftskonflikte ausgelöst worden seien. Ansonsten gelte für Berlin in noch viel stärkerem Maße als für Kiel die Marktschädlichkeit solcher Angebote. Angesichts des wachsenden Marktes dafür sei zumindest in den Ballungsräumen keine Entspannung der Situation zu erwarten.

Herr Scholtis antwortet, dem DEHOGA gehe es nicht um die Rentnerin, die einmal im Jahr ihre Wohnung vermiete, sondern um die Masse der Anbieter, die im unkontrollierten Raum unfair agieren könnten. Dass auch Herr Kiersch keine genaueren Angaben machen können, liege vor allem an der fehlenden Registrierungspflicht. Einige weiterführende Angaben ließen sich mittlerweile von der Webseite AirDNA.co abgreifen. Airbnb werde europaweit gebeten, mit offenen Karten zu spielen, und habe dies auch zugesagt. Es zeige sich aber, dass dem mitnichten so sei. Erst wenn bekannt sei, wer auf dem Markt agiere, könne die etwaige Marktschädlichkeit von Angeboten bewertet werden. Der DEHOGA sehe über Kleinigkeiten durchaus hinweg, etwa wenn eine Gemeinde ihr 800-jähriges Bestehen feiere oder die Freiwillige Feuerwehr einlade.

Herr Kersten erläutert anhand eines Beispiels, wie vielschichtig die dieser Anhörung zugrunde liegende Thematik sei. Er habe mit seiner Familie in Wernigerode Urlaub gemacht und zur Buchung der Wohnung ein entsprechendes Online-Portal, wenn auch nicht Airbnb, genutzt. Die Wohnung sei von der kommunalen Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Wernigerode vermietet worden. Auf die Nachfrage, warum diese Wohnung an Feriengäste vermietet werde, während es sich bei den anderen Wohnungen in dem Haus offenbar um Sozialwohnungen handele, habe die offizielle Antwort gelautet, da diese Wohnung, eine Dachge-

schosswohnung, nicht mit dem Aufzug erreichbar sei und zudem nicht über einen Balkon verfüge, könne sie im Rahmen des geförderten Wohnungsbaus nicht auf den Markt gebracht werden.

Die Position des Bundes der Steuerzahler sei klar: Wer gegen Entgelt vermiete, der müsse die gleichen Regeln einhalten wie alle anderen in diesem Bereich tätigen Anbieter. Dies gelte auch für das Vorhandensein des Feuerlöschers und des Verbandkastens. Der Bund der Steuerzahler spreche sich übrigens auch gegen alternative Taxianbieter wie Uber aus.

Was die Frage der Kontrolle angehe, so sehe er, Herr Kersten, kein Problem. Wenn der Sachbearbeiter auf dem Finanzamt der Meinung sei, dass es einen Schwarzbereich gebe, dann könne er ins Internet gehen und nachschauen, wer in diesem Bereich Leistungen anbiete. Dann werde geprüft, ob eine Kontrollmitteilung vorliege beziehungsweise ob die Anbieter in ihren Steuererklärungen die Umsätze angegeben hätten. Schwarzumsätze träten vor allem dort auf, wo überwiegend mit Bargeld gearbeitet werde. Die Finanzämter prüften nicht jeden Einzelfall, sondern nähmen ihre Prüfungen risikoorientiert und gezielt vor.

Abg. Schnurrbusch bittet Herrn Scholtis um Konkretisierung der Aussage, es gebe bereits Neubauprojekte, die allein dem Zweck dienen, temporäre private Vermietungen zu ermöglichen. Wenn dies tatsächlich der Fall sei, wäre dies angesichts der allgemeinen Wohnungsknappheit skandalös. - Abg. Schnurrbusch weist ferner darauf hin, dass dieser Anhörung zwei Anträge zugrunde lägen; auf diese sei bisher jedoch kaum eingegangen worden. Wenn Herr Scholtis fordere, für die privaten Anbieter sollten die gleichen Auflagen gelten wie für die DEHOGA-Mitglieder, dann stelle sich die Frage, wie dies konkret zu realisieren sei. Möglich seien zum Beispiel ein Tätigwerden des Gesetzgebers und eine Verschärfung der AGB der Plattformen. Der Alternativantrag der Jamaikakoalition bleibe vage und fordere die Landesregierung zur Prüfung der Frage auf, ob ein neuer beziehungsweise erweiterter Ordnungsrahmen für diese Plattformen geschaffen werden solle.

Herr Scholtis antwortet auf die erste Frage des Abg. Schnurrbusch, in der Presse sei zu lesen gewesen, und es sei auch kein Geheimnis, dass in bestimmten Städten Wohnungen speziell für den Zweck gebaut würden, sie temporär, vor allem an Touristen, zu vermieten.

Herr Scholtis wiederholt seine Auffassung, im Zentrum der Kritik des DEHOGA stehe nicht der private Anbieter, der einmal im Jahr seine Wohnung vermiete, sondern eine Industrie -

davon müsse man mittlerweile sprechen -, die weltweit Millionen Wohnungen als temporäre Unterkünfte vermiete, aber nicht die bei regulären Hotels üblichen Anforderungen, insbesondere in Sachen Brandschutz, Absicherung der elektrischen Leitungen und Hygiene, erfülle. Die Küche müsse gefliest und mit einer Dunstabzugshaube versehen sein. Der Einwand, dass auch nicht jedes Hotel stets alle Anforderungen hundertprozentig erfülle, helfe nicht weiter. Vermutlich werde an den Vermieter des Wohnraums herangetreten werden müssen, um auf die Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen hinzuwirken; die Buchungsplattform handele im Zweifel nur als Vermittler. Der Gesetzgeber sei gefordert, für Waffengleichheit zu sorgen, wie immer der Weg dorthin aussehen könne.

Der Vorschlag von Herrn Kersten, die Sachbearbeiter auf dem Finanzamt sollten im Internet nachschauen und sich die Informationen beschaffen, lasse sich schon mangels personeller Kapazität nicht umsetzen. Jeder wisse, wie lange das Bearbeiten der Steuererklärungen manchmal dauere; für zusätzliche Recherchen im Internet bleibe keine Zeit mehr. Die umgekehrte Variante sei richtig: Es müsse so sein, dass der Anbieter die notwendigen Informationen zur Verfügung stelle.

Herr Kersten ergänzt, der Prüfantrag der Jamaikakoalition sei sicherlich sinnvoll.

Abg. Raudies betont, auch sie kritisiere nicht die gelegentliche Überlassung von privatem Wohnraum, sondern die gewerbliche Vermietung von Wohnungen als temporäre Unterkünfte, insbesondere dann, wenn sich diese Vermietung der Kontrolle entziehe. Der Antrag der SPD ziele darauf, dass die Landesregierung, gegebenenfalls auch der Gesetzgeber, aktiv werde, um auf die Einhaltung der Regeln hinzuwirken. Ob die in dem Antrag enthaltenen Vorschläge perfekte Lösungen darstellten, könne an dieser Stelle dahingestellt bleiben. Vom Grundsatz her gebe es jedoch eine Regelungsnotwendigkeit. Wenn Herr Kersten davon spreche, dass dies nur in Nischen der Fall sei, dann stelle sich die Frage, wie groß die Lücke sein müsse, bis auch er Regelungsbedarf erkenne.

Die Städte Florenz und Amsterdam hätten mit einem großen Anbieter eine Vereinbarung getroffen, in deren Ergebnis Millionenbeträge an direkt weitergeleiteten Tourismusabgaben in die Kassen flössen. Es handele sich eben nicht um ein Nischenproblem, sondern um ein sehr großes Problem.

Wenn Herr Kersten anrege, Mitarbeiter des Finanzamtes sollten im Internet recherchieren, dann könne dem entgegengehalten werden, dass dafür gewisse Voraussetzungen erfüllt sein müssten, etwa ein Vorermittlungsverfahren wegen Verdachts auf Steuerverkürzung. Der Sachbearbeiter könne sich nicht einfach vor den Rechner setzen und im Internet Angebote überprüfen.

Ziel der Landesregierung und des Gesetzgebers müsse es sein, alle Menschen zur Steuerehrlichkeit zu bewegen, wobei auch sie, Abg. Raudies, davon ausgehe, dass ein sehr großer Teil bereits steuerehrlich sei.

Herr Kersten antwortet, in Sachen Gleichbehandlung wolle er keine Grenze ziehen, auch nicht durch Festlegung einer Zahl von Vermietungstagen. Er sei Wehrführer einer Freiwilligen Feuerwehr und wisse daher, dass es unerheblich sei, ob der Brand bei einem gewerblichen oder einem Kurzzeitvermieter ausbreche. Die Regeln, zu denen auch gekennzeichnete Fluchtwege gehörten, müssten für alle Anbieter gleichermaßen gelten.

Wenn er, Herr Kersten, von Grenzen spreche, wolle er darauf hinweisen, dass die Gesellschaft mit einer gewissen Ungenauigkeit leben müsse. Wahrscheinlich gäben einige Menschen bei der Abrechnung des Weges von der Wohnung zur Arbeitsstätte einige Kilometer zu viel an. In der einen oder anderen Gastwirtschaft werde möglicherweise nicht jedes Bier in die Kasse eingebucht. Eine Kontrolle bis ins letzte Detail werde nicht möglich sein, insbesondere dann nicht, wenn Geschäfte in bar abgewickelt würden. Zudem gebe es, was die Größenordnung der Buchungen auf den Plattformen angehe, einen Unterschied zwischen Florenz und St. Peter-Ording. Dennoch könne festgestellt werden, dass auch die Aktivitäten kleinerer privater Vermieter, sofern sie mit einer gewissen Regelmäßigkeit erfolgten, nie lange geheim blieben. Die Nachbarn bekämen schnell mit, wenn häufig fremde Autos auf oder vor dem Grundstück parkten. Der Kontrolldruck sei so hoch, dass kein Anbieter über einen längeren Zeitraum um die Anzeige der Nutzungsänderung beim Bauordnungsamt und die Anmeldung bei der Tourismusagentur herumkomme. Die Anbieter wüssten auch, dass es wenig Sinn habe, die Einkünfte aus Vermietung bei der Steuererklärung zu verschweigen. Politik und Gesellschaft müssten sich die Frage stellen, welchen Aufwand sie betreiben wollten, um auch das letzte Restrisiko auszuschließen. Es sei nicht davon auszugehen, dass in einer Stadt wie Kiel Einnahmen in gleicher Höhe wie in Florenz oder Paris generiert werden könnten.

Herr Scholtis beharrt - in Erwiderung auf die Antwort von Herrn Kersten - auf der Registrierungspflicht. Der Gesetzgeber, der für alle möglichen Bereiche Regelungen treffe, müsse auch im vorliegenden Fall Vorgaben machen. Wenn verniedlichend von „Privatleuten“ gesprochen werde, so treffe dies nicht zu; es handele sich mittlerweile um eine Industrie. Im Zweifel werde die Rechtsprechung - wie schon bei anderen gesetzlichen Regelungen - korrigierend beziehungsweise konkretisierend eingreifen; der Gesetzgeber könne nicht alle Details regeln. - Auf den Einwurf von Herrn Kersten, dass bereits alles geregelt sei, erwidert Herr Scholtis, ihm gehe es nicht um das Steuerrecht, sondern um die Registrierungspflicht. Für die Behörden müsse eindeutig erkennbar sein, wer auf dem Markt aktiv sei.

Herr Kersten verdeutlicht seine Position durch den Hinweis, dass selbst dann, wenn der Gesetzgeber eine hervorragend ausformulierte Regelung treffe, nicht sichergestellt sei, dass jeder, der dazu verpflichtet sei, sich tatsächlich registrieren lasse. Er, Herr Kersten, habe die Sorge, dass mit einer solchen Regelung der Kern des Problems nicht erreicht werde.

Auf die Frage der Abg. Raudies, was gegen eine Kontrollmitteilungspflicht einzuwenden sei, antwortet Herr Kersten, dazu müsse bekannt seine, welche Portale es gebe. Deren Zahl werde sich weiter erhöhen. Mit jedem einzelnen Portal müsse eine solche Vereinbarung getroffen werden. Wer es darauf anlege, an Recht und Gesetz vorbei zu agieren, der gründe das nächste Portal mit Sitz auf Malta oder den Malediven.

Abg. Hamerich betont, dass die rechtlichen Grundlagen - das Steuerrecht und, insbesondere bei gewerblicher Vermietung, das Baurecht - bereits vorhanden seien. Wenn es ein Problem gebe, dann sei es eines der Kontrolle. Es gebe mehr als zwei gewerbliche Buchungsportale, sowohl national als auch international; „Booking.com“ sei auch von Deutschland aus erreichbar. Auch Groupon biete Packages an. Die Vermittler entsprechender Angebote kassierten Provisionen, sodass sich auch eine Kontrollmöglichkeit ergebe.

In der bisherigen Diskussion habe der Schwerpunkt auf Home- beziehungsweise Room-Sharing gelegen. Zusätzlich gebe es noch Time-Sharing-Angebote. Diese beinhalteten das Recht, für einen bestimmten Zeitraum im Jahr eine vollausgestattete Ferienunterkunft zu nutzen. In Bezug auf diese Angebote stelle sich die Frage nach den Kontrollmöglichkeiten sehr wohl.

Vor dem Hintergrund der ausgetauschten Argumente empfehle sich die Unterstützung des Prüfauftrags. Herr Kersten habe nicht die Forderung nach neuen gesetzlichen Regelungen erhoben; auch Herr Scholtis habe Defizite eher im Kontrollbereich festgestellt. Gesetzliche Regelungen seien nur dann sinnvoll, wenn deren Einhaltung kontrolliert werden könne.

Herr Scholtis schließt sich der Position des Abg. Hamerich im Grundsatz an, äußert aber Bedenken gegen das Argument der mangelnden Kontrollmöglichkeit wegen der zunehmenden Zahl an Portalen. Der DEHOGA vertrete eine Branche mit bundesweit 230.000 Betrieben und einem Jahresnettoumsatz von 85 Milliarden €; in Bezug auf diese Branche werde das Argument der mangelnden Kontrollmöglichkeit nicht vorgetragen. Der DEHOGA rufe zudem nicht nach einem neuen Gesetz, sondern fordere vor allem die Registrierungspflicht. Wer registriert sei, könne kontrolliert werden, ob er die gesetzlichen Vorschriften beachte. Letztlich gehe es um eine Regelung im Rahmen des Ordnungsrechts.

Abg. Kilian verweist darauf, dass es verschiedene Gruppen von Anbietern gebe. Wer eine Ferienwohnung bauen oder eine bestehende Wohnung entsprechenden umwidmen wolle, benötige eine Genehmigung beziehungsweise müsse die Umwidmung anzeigen. Wer eine Immobilie oder eine Wohnung gemietet habe und diese ohne Einwilligung des Vermieters weitervermietete, riskiere die außerordentliche Kündigung; es gebe bereits entsprechende Urteile von Landgerichten. Wer eine Eigentumswohnung nur zu dem Zweck erwerbe, sie als Ferienunterkunft zu vermieten, aber auf eine entsprechende Meldung verzichte und auch die baurechtlichen Voraussetzungen nicht erfülle, handele schon heute rechtswidrig.

Der Alternativantrag der Jamaikakoalition ziele auf die Sicherstellung fairen Wettbewerbs. Insofern gehe es vor allem um die Prüfung der Frage, ob es ein Vollzugsdefizit gebe. Herr Scholtis fordere zwar eine Registrierungspflicht, nicht jedoch eine gesetzliche Regelung. Die Einführung der Registrierungspflicht bedürfe aber einer - gegebenenfalls auch gesetzlichen - Grundlage. Insofern werde Herr Scholtis um Klarstellung gebeten.

Herr Scholtis antwortet, er sitze in dieser Anhörung nicht als Gesetzgeber, sondern als Verbandsvertreter. - Die Registrierungspflicht sei notwendig, damit die Behörden wüssten, wer überhaupt vermiete; erst dann könnten etwaige Sanktionen verhängt werden. Wenn darauf abgestellt werde, dass der soziale Druck durch die Nachbarschaft bereits ausreichend sei, so treffe dies anscheinend nicht zu; sonst gäbe es das Problem und die Notwendigkeit dieser Anhörung nicht.

Der DEHOGA fordere nur dann eine gesetzliche Regelung, wenn sich die Registrierungspflicht nicht anders herstellen lasse. Dass es eine rechtliche Grundlage geben müsse, sei unbestritten. Es solle gewissermaßen bei der untersten Regelungsstufe bleiben, die notwendig sei, um eine Registrierungspflicht zu erreichen. Die Fachleute müssten die Frage klären, wie diese Rechtsgrundlage hergestellt werden könne. Dem DEHOGA gehe es darum, dass die Behörden Bescheid wüssten, wer welche Unterkünfte vermiete.

Herr Kersten ergänzt, die Rentnerin aus Gaarden, die einmal im Jahr vermiete, wisse im Zweifelsfall gar nicht, dass sie einen Gesetzesverstoß begehe oder bei unberechtigter Vermietung ihrer Wohnung in der Gefahr sei, ihren Mietvertrag zu verlieren. Wichtiger als die Schaffung neuer gesetzlicher Regelungen sei daher die Verbesserung der Information der potenziell betroffenen Privatpersonen über die zu erfüllenden Voraussetzungen für eine Vermietung. Es sei zudem zweifelhaft, ob die Rundmail, die Airbnb einmal im Jahr verschicke, ausreichend sei, um die Anbieter entsprechend zu sensibilisieren. Ein deutlicherer Hinweis sei wünschenswert.

Abg. Hölck erklärt, er habe mit Wohlwollen zur Kenntnis genommen, dass der DEHOGA jetzt die Registrierungspflicht fordere. - Herr Scholtis werde gebeten, zu einer möglichen Zertifizierung, die im Zuge der Einführung der Registrierungspflicht ebenfalls vorgesehen werden könne, Stellung zu nehmen. Auf diese Weise könnten einheitliche Standards, etwa beim Brandschutz, sichergestellt werden. - Abg. Hölck richtet an Herrn Kiersch die Frage, ob er für die Einführung eines Zweckentfremdungsgesetzes nach dem Berliner Vorbild plädiere.

Herr Kiersch antwortet, der Mieterbund halte eine Zweckentfremdungsverordnung oder ein entsprechendes Gesetz für unentbehrlich. Der Geltungsbereich solle die Ballungsräume, die Bädergemeinden und die Inseln umfassen. Eine Zweckentfremdungsverordnung ermögliche es, das Problem der unerlaubten Gebrauchsüberlassung von Wohnraum für andere - insbesondere gewerbliche - Zwecke in den Griff zu bekommen. Eine weitere Möglichkeit bestehe darin, dass das Land eine Satzungsermächtigung für die Kommunen beschließe, da von diesen der Wohnungsmarkt vor Ort am besten eingeschätzt werden könne. Der Landtag werde sich wahrscheinlich nicht mit dem Wohnungsmarkt in jeder einzelnen der über 1.100 Gemeinden auseinandersetzen wollen.

Herr Scholtis ergänzt, die vom Abg. Hölck ins Spiel gebrachte Zertifizierung könne sicherlich, quasi als Annex, im Zuge der Registrierungspflicht ebenfalls beschlossen werden, um eine halbherzige Regelung zu vermeiden. Die Fachleute müssten diese Frage genauer prüfen.

Abg. Petersdotter thematisiert die unzureichende Datenlage. Dieser Zustand erschwere es, die Frage zu klären, welchen Zusammenhang es zwischen dem Anstieg der Mieten in Schleswig-Holstein und dem vermehrten Auftreten von Angeboten für die temporäre Vermietung von Wohnraum, vor allem als Ferienunterkünfte, gebe.

In Erwiderung auf Abg. Hamerich stellt Abg. Petersdotter fest, zwar gebe es noch verschiedene Plattformen. Das System des Plattform-Kapitalismus und die Digitalisierung im Allgemeinen führten jedoch eher selten zu einer Diversifizierung der Angebote, sondern zu monopolartigen Strukturen.

Herr Kiersch werde um Auskunft gebeten, ob der Mieterbund den Markt beobachte, um weitere Erkenntnisse zu gewinnen, insbesondere im Hinblick auf eine mögliche Zweckentfremdung von Wohnraum. Wenn in Kiel für 500 € im Monat ein Studierendenappartement angeboten werde, das ein 90 cm breites Bett, eine fest verbaute Einrichtung und eine Kochzeile mit nur zwei Kochplatten enthalte, dann werde es nicht viele Studierende geben, die dort einzögen.

Herr Kiersch betont, der Mieterbund betreibe keine eigene Marktanalyse; das könne er nicht leisten. Der Mieterbund werde ausschließlich aus Mitgliedsbeiträgen finanziert. Seine erste Aufgabe sei es, die Mitglieder zu beraten und zu vertreten. Der Mieterbund sei sehr wohl wohnungspolitisch aktiv, könne aber nicht recherchieren, welcher Anbieter möglicherweise gegen Gesetze verstoße. Dies liege weit außerhalb seiner Möglichkeiten. Wenn ein Mitglied die Rückmeldung gebe, dass möglicherweise eine Ordnungswidrigkeit vorliege, werde entsprechend reagiert und gegebenenfalls Anzeige bei der Bußgeldstelle erstattet.

* * *

Airbnb Germany GmbH

Tobias Heyer, Public Policy Manager

[Umdruck 19/1858](#)

Herr Heyer, Public Policy Manager bei Airbnb, referiert die Stellungnahme in [Umdruck 19/1858](#). Er führt ergänzend aus, Airbnb sei eine weltweit tätige digitale Reiseplattform mit einem sehr breiten Angebotsspektrum. Neben Home-Sharing finde der Interessent auf der Plattform traditionelle Ferienwohnungen, Hotels, Hausboote Baumhäuser und sogar Iglus. Angebote gebe es für 191 Länder beziehungsweise 81.000 Städte. Insgesamt stünden über 5 Millionen Unterkünfte zur Verfügung. Airbnb ermögliche mehr Menschen als früher die Teilhabe am Tourismus und bewirke eine bessere Verteilung der durch diesen hervorgerufenen Wertschöpfung.

Airbnb begrüße es, dass beide Anträge die Bedeutung und die Chancen eines breiten touristischen Angebotsspektrums sowie der digitalen Plattformen betonten.

Airbnb befürworte klare Regeln. Solche seien auch für die Gastgeber von Vorteil. In Berlin dagegen gebe es keine klaren Regeln, und die Umsetzung von an sich eindeutigen Gesetzesformulierungen werfe Fragen auf.

Wenn fairer Wettbewerb verlangt werde, so finde diese Forderung die Zustimmung von Airbnb. Allerdings dürfe nur Gleiches mit Gleichem verglichen werden. Die Situation in einem Hotel mit über 100 Zimmern, das auf die ganzjährige Beherbergung von Gästen ausgelegt sei, unterscheide sich sehr wohl von der in einem privaten Wohngebäude. Hinzu komme, dass auch Wohngebäude keine rechtsfreien Räume darstellten; Regelungen zum Brandschutz und zur Hygiene hätten auch dort Geltung.

Die vom Bundeswirtschaftsministerium im Jahr 2018 veröffentlichte Studie „Sharing-Economy im Wirtschaftsraum Deutschland“ unterstreiche die Notwendigkeit, jede Regulierung evidenzbasiert zu begründen und auf deren Verhältnismäßigkeit zu achten. Generell müsse bei etwaigen Regulierungsvorhaben darauf geachtet werden, dass nicht eine Vermischung verschiedener Bereiche erfolge. Das Thema Steuern und Tourismusabgaben sei von dem Wohnraumthema getrennt zu betrachten. Empfehlenswert sei sogar ein Recht auf Home-Sharing.

Im bisherigen Verlauf der Anhörung hätten etwaige Verstöße gegen Melde- beziehungsweise Versteuerungspflichten breiten Raum eingenommen. Solche Verstöße seien nicht der Regelfall. Es sei unverständlich, warum diese Unterstellung gerade gegenüber Anbietern auf digitalen Buchungsplattformen erfolge, zumal dafür keine Evidenz vorliege; es handele sich lediglich um eine Behauptung. Die Bekämpfung von etwaigen Verstößen sei wichtig, dürfe jedoch nicht den Blick auf die Chancen des Home-Sharings für den Tourismusstandort Schleswig-Holstein verstellen.

Home-Sharing ermögliche die effiziente Nutzung von Wohnraum. Es spreche nichts dagegen, wenn Touristen dort unterkämen, während der Wohnungseigentümer für einen begrenzten Zeitraum abwesend sei. Insbesondere in Bezug auf sehr beliebte touristische Destinationen wie die Inseln und die Küsten stelle sich die Frage, ob statt neuer Hotels nicht besser neuer Wohnraum geschaffen werden solle, der während der Abwesenheit des Wohnungsinhabers im Rahmen von Home-Sharing Touristen zur Verfügung gestellt werden könne.

Deutscher Ferienhausverband e. V.

Michelle Schwefel, Leiterin der Geschäftsstelle

[Umdruck 19/1867](#)

Frau Schwefel, Leiterin der Geschäftsstelle des Deutschen Ferienhausverbandes, trägt die Stellungnahme in [Umdruck 19/1867](#) vor. Sie hebt die Bedeutung des Ferienhaustourismus für Schleswig-Holstein hervor und fügt hinzu, dieser sei lange Zeit nicht untersucht worden, da die amtlichen Statistiken nur Beherbergungsbetriebe ab 10 Betten erfassten. Zahlreiche Arbeitsplätze seien in diesem Bereich entstanden. Einzelhandel, Gastronomie, das Taxigewerbe und viele weitere Branchen profitierten von dieser Art des Tourismus. Die Vermietung von Ferienwohnungen sei kein neues Phänomen, sondern seit Generationen üblich. Die gewachsenen Strukturen stellten eine Einkommensquelle nicht nur für die in diesem Bereich tätigen Menschen, sondern auch für die Kommunen dar.

Ergänzend zu den Angaben in ihrer schriftlichen Stellungnahme führt Frau Schwefel aus, 43 % der privaten Anbieter betrachteten die Einnahmen aus der Vermietung als Teil der Altersvorsorge oder als zusätzliche Möglichkeit, die eigene Immobilie zu finanzieren; gerade in Regionen mit sehr hohen Immobilienpreisen komme letzterem Aspekt große Bedeutung zu. 37 % nutzten die Ferienimmobilie grundsätzlich selbst und vermieteten sie ansonsten an Gäste. Die durchschnittliche Jahreseinnahme liege bei 12.100 €. Die Mehrheit der Eigentü-

mer sei zwischen 40 und 70 Jahre alt. 72 % hätten eine Familie, 19 % lebten in einer Partnerschaft. Fast 30 % bezögen ein Haushaltsnettoeinkommen von unter 3.000 € pro Monat. 72 % der Vermieter besäßen nur eine Ferienimmobilie.

Insbesondere Familien ermögliche das Anmieten einer Ferienwohnung einen optimal auf ihre Bedürfnisse abgestimmten und erschwinglichen Urlaub. In der Ferienwohnung könne die Familie fast wie zu Hause leben. Es gebe Raum für gemeinsame Aktivitäten; die Kinder hätten aber auch ihr eigenes Zimmer und könnten dennoch beaufsichtigt werden. In Hotels sei ein solcher Urlaub für Familien in der Regel nicht oder nur zu einem deutlich höheren Preis möglich. Ferienwohnungen kämen dem Trend zum individuellen Urlaub entgegen.

Was Sicherheitsbedenken angehe, so könne festgestellt werden, dass Ferienhäuser sich nicht so großer Beliebtheit erfreuen würden, wenn die Gäste sich dort nicht sicher fühlten. Wohl niemand setze sich freiwillig einer gefährlichen Unterbringung aus.

Das Miteinander von Ferien- und Dauerwohnern in den Tourismusorten Schleswig-Holsteins habe seit Jahrzehnten Tradition. In der Regel gebe es ein gewachsenes, einvernehmliches Miteinander. Auch die Vermieter seien daran interessiert, dass die Nachbarn nicht gestört würden; anderenfalls könne die Vermietung nicht auf Dauer betrieben werden. Der Erfolg Schleswig-Holsteins als Urlaubsland gründe zu einem nicht unerheblichen Teil auf dieser familiären beziehungsweise familienfreundlichen Art der Unterbringung. Gäste und Gastgeber schätzten den persönlichen Kontakt. Nicht selten blieben Familien über Jahre ihrem Lieblingsgastgeber treu. Oft kämen auch die nächste und die übernächste Generation an den Ort ihrer schönen Ferienerlebnisse zurück. Die durch die Gäste generierten Einnahmen ermöglichten zudem die Aufrechterhaltung eines abwechslungsreichen kulturellen Angebots. Ohne diese Einnahmen seien Museen, Kinos, Freizeitparks, Theater und Zoos oftmals nicht zu erhalten. Dies gelte auch für den öffentlichen Nahverkehr, wobei zu hoffen sei, dass gerade das Angebot in den ländlichen Regionen deutlich verbessert werde.

Wichtig sei, dass die Urlauber sich willkommen fühlten. Ferienwohnungsvermieter trügen durch den sehr persönlichen Kontakt erheblich zum positiven Image einer Tourismusdestination bei. Verunsicherung bei den Urlaubern entstehe dann, wenn bewährte Quartiere wegen des Verbots der weiteren Vermietung an Feriengäste nicht länger zur Verfügung stünden. Die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts von Mecklenburg-Vorpommern aus dem

Juni 2015, dass Ferienwohnungen in reinen Wohngebieten illegal seien, habe sich dort entsprechend negativ ausgewirkt. Niemand werde gern ausgeladen.

Auch wenn es an einigen Orten Probleme gebe, müssten Zweckentfremdungsverbote sinnvoll sein und maßvoll ausfallen. Eine entsprechende Regulierung könne nur evidenzbasiert erfolgen. Daher begrüße der Ferienhausverband das Ansinnen der Jamaikakoalition, die Situation zunächst zu evaluieren und aus den Ergebnissen Maßnahmen abzuleiten.

In die Erwägungen vor einer etwaigen Regulierung sei neben den Grenzen, die Artikel 14 Grundgesetz mit seiner grundsätzlichen Eigentumsgarantie setze, auch die Datenlage einzubeziehen. Der Anteil der Ferienwohnungen am Gesamtwohnungsbestand liege bei unter 1 %. Demnach hätte selbst ein Totalverbot keine spürbare Entlastungswirkung auf den Mietwohnungsmarkt. Die massive Regulierung in Berlin habe dem dortigen Wohnungsmarkt zwar 9.600 Wohnungen, davon rund die Hälfte zweckentfremdet als Ferienwohnungen vermietete Dauerwohnungen, wieder zugeführt; eine Entspannung auf dem Wohnungsmarkt sei jedoch nicht eingetreten, der Mietanstieg setze sich fort. Die Ursache des Problems liege darin, dass nicht genügend - insbesondere nicht genügend bezahlbare - Wohnungen gebaut worden seien.

Zudem müsse bedacht werden, dass in den Tourismuskommunen, in denen der Ferienwohnungsanteil höher sei als in den großen Städten, Ferienwohnungen einen wichtigen Wirtschaftsfaktor darstellten und zur Attraktivität des Ortes beitrügen. Eine massive Regulierung komme dort einem empfindlichen Einschnitt in über Jahrzehnte gewachsene Strukturen gleich. Wer eine Ferienwohnung anbiete, habe möglicherweise seine Lebensplanung daran ausgerichtet und bedürfe daher eines Bestandsschutzes.

Zu dem Thema Steuerehrlichkeit schließt sich Frau Schwefel den Ausführungen von Herrn Heyer im Wesentlichen an. Es gebe keinen Grund für die Annahme, der Anteil an unehrlichen Menschen sei in der Branche der Ferienwohnungsvermietung höher als anderswo. Im ersten Teil dieser Anhörung habe Herr Kersten zu Recht auf die hohe soziale Kontrolle hingewiesen, die insbesondere in den Tourismusorten wirksam sei. Auch in Bezug auf das Thema Steuerehrlichkeit müssten die Behauptungen evidenzbasiert sein, um vorschnelle Urteile zu vermeiden.

Herr Heyer habe zu Recht darauf hingewiesen, dass die Vermietung von Ferienwohnungen nicht im rechtsfreien Raum erfolge. Die Sicherheitsstandards in Bezug auf Brandschutz und Fluchtwege seien einzuhalten. Die Gefährdungslage in einer Ferienwohnung sei mit der in einer Dauerwohnung vergleichbar. Weitere Auflagen hätten nur dann Sinn, wenn daraus ein signifikanter Sicherheitsgewinn zu erzielen sei. Die EU-Kommission habe sich bereits vor einigen Jahren mit der Sicherheit in touristischen Unterkünften - auch in Ferienwohnungen - beschäftigt und sei zu dem Ergebnis gekommen, dass insoweit kein Regulierungsbedarf bestehe, zumal es keine Vorfälle, die Anlass zur Sorge geben könnten, gegeben habe.

Frau Schwefel stellt abschließend fest, wer jetzt zu restriktiv reguliere, erschwere kleinen Unternehmern und Privatleuten den Marktzugang, sodass diese gegebenenfalls nicht mehr anbieten könnten. Ein solches Ergebnis sei sicherlich nicht Sinne des Tourismusstandortes Schleswig-Holstein.

Fachhochschule Westküste - Institut für Management und Tourismus (IMT)

Dr. Eric Horster, Leitung Weiterbildungsinstitut

Herr Dr. Horster, Professor im Studiengang International Tourism Management der FH Westküste und Leiter des Weiterbildungsinstituts für akademische Studien- und E-Learning-Angebote, erklärt einleitend, er vertrete in dieser Anhörung keine Lobbyinteressen und habe deshalb keine schriftliche Stellungnahme abgegeben. Er könne und wolle unvoreingenommen auf die in dieser Anhörung vorgetragenen Argumente eingehen. Im Rahmen des Schwerpunktes Hospitality-Management beschäftige er sich auch mit den Themen Digitalisierung, Innovationsmanagement und Plattformökonomie.

Die von Herrn Heyer vorgenommene Definition von Home-Sharern - es handele sich um Menschen, die, wenn sie beruflich oder privat verreist seien, wiederholt kurzzeitig ihre selbst bewohnte Wohnung vermieteten - möge zutreffen, so Herr Dr. Horster. Daraus folge jedoch nicht zwangsläufig, dass dies auf die Anbieter bei Airbnb zutrefe. Es gebe genügend Fälle, in denen faktisch eine Zweckentfremdung vorliege. Er selbst reise gern und oft unter Nutzung des Airbnb-Portals und wisse, dass es mittlerweile komplett durchdigitalisierte Wohnungen gebe, die nach Eingabe eines Codes betreten werden könnten und in denen sonst niemand mehr anwesend sei; lediglich das Bettlaken müsse gewechselt werden. Die Ein-

schätzung, bei Airbnb handele es sich um die kommerzielle Version von Couchsurfing, treffe so nicht mehr zu.

Was die Sicherheitsproblematik angehe, so habe er die geringsten Bedenken. Die Möglichkeit der Bewertung stelle einen wirksamen Regulierungsmechanismus dar. Das Risiko, dass die Wohnung nach der Vermietung verwüstet vorgefunden werde, sei nicht höher als das Risiko, dass ein Hotel für seine Zimmer trage.

Ein großes Problem in den touristischen Hotspots wie Sylt bestehe darin, dass die dort tätigen Arbeitnehmer kaum noch bezahlbare Unterkünfte fänden. Daher hätten viele Hoteliers große Schwierigkeiten, ihre Fachkräfte dort zu halten. Der Vorschlag von Herrn Heyer, Wohnungen statt Hotels zu bauen, klinge gut, sei aber naiv, wenn nicht sichergestellt werden könne, dass die Vermietung an Touristen ausgeschlossen sei.

Generell sei davon auszugehen, dass die Sharing-Economy weiter an Bedeutung gewinnen werde. Ein Trigger könne die Blockchain-Technologie sein. In den Großstädten sei Car-Sharing mittlerweile üblich. Coworking sei ebenfalls ein Wachstumsmarkt. Die Plattformen passten sich den Nutzerbedürfnissen an. So habe Airbnb mittlerweile Airbnb-Plus entwickelt. Er sei übrigens nicht der Meinung, die Nutzung von Buchungsportalen wie Airbnb werde auf das untere Preissegment beschränkt bleiben; bei weiterer Professionalisierung werde auch das höhere Preissegment erschlossen.

Die Anpassung der Plattformen an die Nutzerbedürfnisse werde beispielhaft in Hamburg deutlich. Dort werde ein Hotel in der unteren Etage mit einem Coworking-Space versehen, um die entsprechende Mischung von Menschen, die dort vorübergehend wohnten, und Menschen, die dort arbeiteten, zu ermöglichen. Das Thema Authentizität sei im Tourismus schon immer wichtig gewesen; Airbnb sei zunächst unter dem Slogan „Travel like a local“ aufgetreten. Die Hotellerie sei gefordert, nicht nur nach mehr Regulierung zu rufen, sondern auch neue Konzepte zu entwickeln, um den Wünschen der Gäste gerecht zu werden. Die Politik habe zu klären, inwieweit sie entsprechende Ansätze fördern könne.

Tourismusverband Schleswig-Holstein

Dr. Catrin Homp, Geschäftsführerin (gemeinsame Stellungnahme mit Nordsee-Tourismus-Service GmbH und Tourismusagentur Schleswig-Holstein GmbH)

[Umdruck 19/1853](#)

Frau Dr. Homp, Geschäftsführerin des Tourismusverbandes Schleswig-Holstein, erläutert die Stellungnahme in [Umdruck 19/1853](#). Sie stellt fest, dass Airbnb bereits hohe Relevanz für den Tourismusstandort Schleswig-Holstein habe und vermutlich noch wichtiger werde. Laut AirDNA - Stand Februar 2019 - gebe es 10.000 Active Rentals, das heißt aktive Vermietobjekte, was eine Steigerung um fast 50 % im Vergleich zum Vorjahr bedeute. Ein Teil der Gäste wolle über Airbnb buchen, weil sie sich davon das individuelle Eintauchen in eine authentische Urlaubswelt versprechen.

Der Tourismusverband wisse bisher nicht, wie viele Active Rentals in der Tourismusstatistik erfasst seien und wie groß der Anteil des Home-Sharings, des Kerns von Airbnb, sei. Die Gesamtzahl der Active Rentals bedürfe demnach der Erläuterung. Zudem sei eine differenzierte Betrachtung von ländlichen und städtischen Touristenzentren erforderlich. Bevor Landtag beziehungsweise Landesregierung weitere Regelungen erließen, müsse geklärt werden, ob und wenn ja, an welchen Stellen überhaupt Regulierungsnotwendigkeiten bestünden und welche unerwünschten Konsequenzen sich möglicherweise ergäben. Daher unterstütze der Tourismusverband den relativ neutral gehaltenen Prüfauftrag der die Regierung tragenden Fraktionen.

Frau Dr. Homp fährt fort, dem Thema Abgabenehrlichkeit komme auch deshalb große Bedeutung zu, weil die Kurtaxe beziehungsweise Tourismusabgabe für die Gemeinden eine bedeutende Einnahmequelle darstelle. Sie wolle niemandem etwas unterstellen; klar sei jedoch, dass jemand, der in einem Portal der jeweiligen DMO - Destinationsmanagementorganisation - gelistet sei, leichter zur Abführung der Kurtaxe beziehungsweise Tourismusabgabe herangezogen werden könne. Bei Airbnb sei der Weg einfach weiter. Insofern bedürfe es mehr Transparenz, um Wettbewerbsgleichheit herzustellen zwischen den bei Airbnb gelisteten Anbietern und denen, die in der DMO gelistet seien. In begründeten Verdachtsfällen des Verstoßes gegen abgaben- und steuerrechtliche Vorschriften seien die Gemeinden verpflichtet, die Namen der Vermieter offenzulegen. Auch insofern wolle der Tourismusverband eine Gleichbehandlung von Airbnb erreichen. Unklar sei, ob Airbnb die notwendige Transparenz herstellen könne.

Auch eine etwaige Zweckentfremdungsverordnung müsse auf validen Daten basieren. Belastbares Zahlenmaterial finde sich bisher nur in der vom Bundeswirtschaftsministerium herausgegebenen Studie „Sharing Economy im Wirtschaftsraum Deutschland“. Deutlich werde, dass die Zweckentfremdung durch Sharing-Objekte momentan ein zu vernachlässigendes

Thema sei. Aus der Sicht des Tourismusverbandes stünden den Gemeinden bereits genügend Steuerungsinstrumente, zum Beispiel die Bebauungsplanung, zur Verfügung, um auf etwaige Fehlentwicklungen reagieren zu können.

* * *

In der anschließenden Diskussionsrunde thematisiert Abg. Krämer das Thema Abgabenehrlichkeit und nimmt Bezug auf die Stellungnahme von Herrn Heyer, aus der hervorgehe, dass Airbnb bereits mit mehreren Kommunen Vereinbarungen geschlossen habe, um die digitale Erhebung und Abführung der Tourismusabgabe sicherzustellen. Sie gehe davon aus, dass Airbnb diese Variante auch Schleswig-Holstein unbürokratisch und kostenfrei zur Verfügung stellen könne.

Was die Einkommensteuerpflicht angehe, so gebe Airbnb laut Stellungnahme den Gastgebern jedes Jahr einen entsprechenden Hinweis per E-Mail. Darüber hinaus habe Airbnb beispielhafte Abkommen mit den Regierungen Estlands und Dänemarks geschlossen, um die Gastgeber zu entlasten und die Umsetzung der Steuerpflicht zu vereinfachen. Herr Heyer werde gebeten, die Information per E-Mail näher zu erläutern und insbesondere darauf einzugehen, ob der Hinweis auf die Steuerpflicht sehr exponiert erfolge oder ob unter den Werbeanzeigen nur ein kleiner Hinweis versteckt sei. Wenn die Kommune über die Vermietung informiert sei und ein ausreichender Hinweis per E-Mail erfolge, sei dies für jeden privaten Anbieter als ausreichender Trigger im Sinne der Steuer- und Abgabenehrlichkeit zu betrachten.

Abg. Krämer stellt fest, auch nach dieser Anhörungsrunde sei nicht belegt, dass der geringe Anteil des Home-Sharings beziehungsweise der Vermietung von Wohnraum als Ferienunterkunft relevanten Einfluss auf den Wohnungsmarkt im Sinne einer Verknappung habe. Dementsprechend habe der Prüfauftrag der Regierungskoalition die Unterstützung der Anzuhörenden gefunden. Das schärfste Schwert, eine Zweckentfremdungsverordnung, stelle vermutlich einen so starken Eingriff in das Eigentumsrecht dar, dass er angesichts der Datenlage nicht zu rechtfertigen sei. Schon die Regulierung erschwere potenziellen kleineren Anbietern den Markteintritt erheblich. Der in dieser Anhörungsrunde erfolgte Hinweis, dass die meisten Anbieter nur eine Immobilie für diesen Zweck besäßen und zudem nicht zur Gruppe der Bezieher hoher Einkommen gehörten, lasse darauf schließen, dass eine etwaige Regu-

lierung es gerade dieser Personengruppe erschweren werde, ihr Eigenheim zu finanzieren und eine zusätzliche Rücklage für die Altersvorsorge zu bilden.

Abg. Krämer stellt an Frau Dr. Homp die Frage, ob die Bewertungsmöglichkeit in beide Richtungen, sowohl vom Mieter zum Vermieter als auch umgekehrt, bestehe.

Herr Heyer antwortet, mit der Erhebung und Abführung der Tourismusabgabe - auch die Begriffe Beherbergungssteuer und Kurtaxe kämen vor - helfe Airbnb sowohl den Behörden als auch den Gastgeberinnen und Gastgebern. Entsprechende Vereinbarungen seien zuerst mit Dortmund und anschließend mit Dresden und Frankfurt am Main geschlossen worden. In der Schweiz gebe es gegenwärtig Vereinbarungen mit fünf Kantonen, darunter Basel und Zürich. Auf der Grundlage dieser Vereinbarungen werde die Tourismusabgabe automatisiert im Rahmen des Buchungsprozess erhoben. Diese lasse sich leicht errechnen, entweder als Festbetrag oder als prozentualer Anteil am Übernachtungspreis, der auf diesen aufgeschlagen werde. In einem Turnus, der in der Vereinbarung festgehalten sei, erfolge die Abführung an die zuständige Behörde, manchmal auch an eine Tourismusorganisation. Die Software erfasse alle Buchungen. Der administrative Aufwand verringere sich sowohl für die Gastgeberinnen und Gastgeber als auch für die Behörden; diese müssten sich nicht um das Inkasso oder etwaige Missbrauchsfälle kümmern. Airbnb biete auch den Kommunen in Schleswig-Holstein Gespräche über solche Vereinbarungen an. Die Umsetzung bedürfe aber einer gewissen Vorlaufzeit.

Die jährliche E-Mail mit der Erinnerung an die Einkommensteuerpflicht werde in diesen Tagen versandt. Die entsprechende Formulierung sei explizit und finde sich nicht versteckt in einem Newsletter. Es erfolge der Hinweis darauf, dass sich im individuellen Dashboard ein Überblick über die Buchungen und Einnahmen des vergangenen Jahres befinde, verbunden mit der Bitte, die Einnahmen in die Steuererklärung aufzunehmen. Mehr könne Airbnb nicht leisten, da die Einkommensteuer - im Unterschied zur Tourismusabgabe - für jede Gastgeberin und jeden Gastgeber separat berechnet werde und nicht nur vom Übernachtungspreis abhängen.

Herr Heyer fährt fort, Abg. Krämer habe zu Recht auf die Studie des Bundeswirtschaftsministeriums zur Sharing-Economy verwiesen. Wohnraumknappheit könne es durchaus geben; jedoch sei nicht belegt, dass Sharing-Plattformen wie Airbnb signifikanten Anteil daran hätten.

ten. Dies gelte auch für Berlin, eine Stadt, die im Hinblick auf den Wohnungsmarkt manchmal als schlimmer Moloch dargestellt werde.

Auf eine Bemerkung von Herrn Dr. Horster erwidert Herr Heyer, er habe nicht behauptet, auf Airbnb seien nur Home-Sharer präsent. Bei Airbnb handele es sich um eine Reiseplattform, für die Home-Sharing die Basis des Erfolgs gewesen sei. Airbnb habe das Ziel, dass Interessenten auf der Plattform alle Unterkunftsarten fänden, die sie wünschten. Home-Sharing mache aber vor allem in den urbanen Märkten nach wie vor einen großen Anteil aus. Zum Stichtag 1. Januar 2019 seien über Airbnb in Kiel zu 66 % ganze Unterkünfte angeboten worden. 90 % dieser Gastgeberinnen und Gastgeber hätten nur eine solche Unterkunft angeboten; bezogen auf ganz Schleswig-Holstein seien es 78 % gewesen. Dies sei ebenso ein starker Hinweis darauf, dass es sich um Home-Sharer handele, wie die Feststellung, dass 50 % der ganzen Unterkünfte im vergangenen Jahr weniger als 30 Nächte und 75 % weniger als 90 Nächte gebucht worden seien. Wer Urlaubstage und Wochenenden addiere, komme schnell auf über 100 Tage, sodass 90 Nächte keine große Zahl darstellten.

Herr Heyer weist ferner darauf hin, dass es zum Stichtag 1. Januar 2019 4.400 aktive Gastgeber, aber 10.300 aktive Listings gegeben habe. Die Differenz erkläre sich dadurch, dass in letztgenannter Zahl alle Unterkunftsarten - Hotelzimmer, Bed & Breakfast, Home-Sharing - enthalten seien. Ein Gastgeber könne auch zwei oder mehr Unterkünfte anbieten. In einer traditionell starken touristischen Destination wie Schleswig-Holstein nutzten auch Ferienwohnungsagenturen und ähnliche professionelle Unterkunftsanbieter, die selbstverständlich mehrere Unterkünfte anböten, Airbnb.

Abg. Plambeck bittet Herrn Heyer und Frau Schwefel um nähere Erläuterungen des dänischen und des estnischen Modells, insbesondere unter dem Aspekt des Datenaustauschs der Buchungsplattformen mit der Finanzverwaltung in Estland und der Steuernachlässe, die in Dänemark gewährt würden. - Herr Heyer werde ferner um Auskunft gebeten, ob in der jährlichen E-Mail auch die mögliche Umsatzsteuerpflicht thematisiert werde.

Frau Schwefel erklärt, in Dänemark habe die Steuerverwaltung Verträge mit den Portalbetreibern abgeschlossen, um die Steuerabführung zu ermöglichen. Bei diesen Verträgen handele es sich jedoch nur um einen Teilaspekt des dänischen Modells. Im Hintergrund stehe nicht der Gedanke der Kontrolle, sondern der Gedanke der Förderung des dortigen Ferientourismus. Gleichzeitig sei beabsichtigt, dass diejenigen Anbieter, die sich an die

Regeln hielten, gewisse Vorteile haben sollten. Wenn ein Anbieter auf einem dieser Portale anbiete, dann werde das Portal entsprechende Auskünfte an die Verwaltung weitergeben; dafür erhalte der Anbieter einen Steuernachlass.

Herr Heyer ergänzt, Airbnb begrüße die dänische Lösung, da sie zukunftsweisend und vor allem bürgerfreundlich sei. Die dort geltenden Regeln stellten explizit klar, in welchem Rahmen Home-Sharing erlaubt sei. An die Mindesttagesgrenze hätten sich auch die Kommunen zu halten. Auch die entsprechenden Einkommensteuerregelungen in Dänemark seien begrüßenswert. Ein Steuerfreibetrag von einigen zehntausend Kronen werde eingeräumt. Diese Regelungen ermöglichten in den meisten Fällen bereits eine Unterscheidung zwischen privaten Gastgebern, die gelegentlich vermieteten, und professionellen Anbietern.

In Estland habe Airbnb mit den Behörden eine Vereinbarung geschlossen, die es Gastgebern erlaube, ihre Einnahmen freiwillig per Klick über Airbnb an die Steuerbehörden zu melden. Airbnb halte auch diese Lösung für zukunftsweisend. Da heute viele Prozesse in der digitalen Welt stattfänden, spreche nichts dagegen, auch solche behördlichen Prozesse digital abzuwickeln.

Herr Heyer führt weiter aus, Regelungen wie die beschriebenen schafften Anreize, sich komplett legal zu verhalten. Der Steuerfreibetrag und die Mindesttagesgrenze könnten nur in Anspruch genommen werden, wenn die Plattform mit der zuständigen Behörde eine Vereinbarung geschlossen habe. Wer in Dänemark auf den entsprechenden Plattformen unterwegs sei, könne sich sicher sein, legal unterwegs zu sein.

Das Thema Umsatzsteuer sei bei Airbnb präsent; Airbnb könne insoweit aber nur in sehr begrenztem Maße helfen. Zum einen setze die Pflicht zur Erhebung von Umsatzsteuer erst ab einer bestimmten Umsatzgrenze ein. Zum anderen sei die Umsatzsteuerpflicht den gewerblichen Anbietern ohnehin bekannt.

Abg. Raudies bittet Herrn Heyer um Klarstellung, ob Airbnb den Anbietern jährlich eine Auflistung der Einnahmen übermittle, die über die Plattform erzielt worden seien, und ob es ohne großen technischen Aufwand möglich sei, eine entsprechende Mitteilung an die Steuerbehörde zu senden, wenn eine gesetzliche Grundlage dafür vorhanden sei. - Herr Heyer werde ferner um eine grundsätzliche Einschätzung gebeten, ob er nicht auch eine Plattform wie Airbnb in der Verantwortung sehe, dafür zu sorgen, dass Regeln eingehalten werden. In

zahlreichen anderen Fällen, in denen Geld an Empfänger fließe, sende der Zahler eine Kontrollmitteilung an das Finanzamt. Die Landtagsverwaltung verfare so mit Blick auf die Bezüge der Landtagsabgeordneten, obwohl deren Diäten sogar im Gesetzblatt veröffentlicht seien. - Herr Heyer möge schließlich darlegen, ob auf die Forderung der Freien und Hansestadt Hamburg an Airbnb, Daten zu übermitteln, schon eine Auskunft erfolgt sei.

Abg. Raudies stellt hinsichtlich einer Aussage von Frau Schwefel klar, in dem Antrag der SPD-Fraktion werde nicht eine Zweckentfremdungsverordnung, wohl aber eine Satzungsermächtigung der Kommunen gefordert. Mit ihrer Forderung nach einer den Bedürfnissen und Anforderungen vor Ort angepassten Regelung liege die SPD auf einer Linie mit der zentralen Forderung des Ferienhausverbandes. Es gehe nicht um eine landesweite Regelung, sondern darum, den Kommunen ein Recht einzuräumen.

Abg. Raudies bittet Frau Dr. Homp, genauer zu erläutern, warum sie den Antrag der Jamaikakoalition unterstütze, obwohl dieser sehr offen formuliert sei. Wenn der Tourismusverband Wettbewerbsgleichheit hinsichtlich der Abführung der Tourismus- beziehungsweise Kurabgaben und auch sonst mehr Transparenz fordere, dann spreche dies für eine Registrierungspflicht, zum Beispiel bei der Standortgemeinde.

Herr Heyer stellt klar, in der E-Mail, die Airbnb versende, seien nicht die Einnahmen des Gastgebers aufgelistet. Vielmehr werde auf das Dashboard verwiesen. Dort habe der Gastgeber einen Überblick über die Buchungen und die Einnahmen. Die E-Mail enthalte aber den deutlichen Hinweis, dass die Einnahmen in die Steuererklärung aufzunehmen seien.

Was die etwaige Übermittlung von Daten an die Steuerbehörden und generell von personenbezogenen Daten an Behörden angehe, so sehe nicht nur Airbnb, sondern auch die Landesdatenschutzbeauftragte datenschutzrechtliche Bedenken. Insoweit sei auch das europäische Datenschutzrecht zu beachten.

Auf die weitere Frage der Abg. Raudies betont Herr Heyer, auch Airbnb sei selbstverständlich für die Einhaltung der Regeln. So habe Airbnb die Seite „Sei ein guter Gastgeber“ eingerichtet, auf der über verschiedene Regelungen, auch solche des Steuerrechts, aufgeklärt werde. Gegenwärtig werde daran gearbeitet, dass bald noch detailliertere Informationen zur Verfügung gestellt werden könnten. Airbnb stelle auch Informationen über spezielle regionale oder städtische Vorgaben bereit. So gebe es beispielsweise Seiten für Hamburg, Berlin,

Bonn, Dortmund und andere Städte. Airbnb kläre zudem über Nachbarschaftsthemen und das Mietrecht auf, sodass jedem Mieter klar sei, dass er seine Wohnung nicht ohne Einwilligung des Vermieters untervermieten dürfe.

Allerdings solle bedacht werden, dass Airbnb nur die Plattform bereitstelle, aber nicht selbst als Gastgeber auftrete. In einigen Bereichen könne Airbnb aktiv tätig werden, zum Beispiel bei der automatisierten Einziehung und Weiterleitung von Tourismusabgaben. In anderen Bereichen sei nur Aufklärung möglich. Beidem versuche Airbnb bestmöglich nachzukommen. Falls Ausschussmitglieder Hinweise hätten, was Airbnb noch besser machen könne, nehme er, Herr Heyer, sie gern mit.

Auch die E-Commerce-Direktive habe für Airbnb Relevanz. Diese sage unter anderem etwas darüber aus, inwieweit Plattformen ihren Content zu verantworten oder zu überwachen hätten. Inzwischen könne immer häufiger beobachtet werden, dass Städte diese europäischen Regelungen ignorierten; sie gingen das Risiko ein, dass Beschwerden irgendwann vor dem Europäischen Gerichtshof landeten. So könne begründet gefragt werden, ob die sehr restriktiven Regelungen, die Brüssel, Paris und Berlin aufgestellt hätten, mit dem europäischen Recht vereinbar seien.

Zu dem von der Abg. Raudies thematisierten Auskunftersuchen Hamburgs an Airbnb könne er, Herr Heyer, keine neuen Informationen geben.

Frau Schwefel ergänzt, nicht alle Plattformen könnten den bei ihnen gelisteten Gastgebern einen Überblick über erzielte Einnahmen geben oder für die Gastgeber Tourismusabgaben einziehen. Auch die Portale, die nur als Vermittler agierten, hätten eine Daseinsberechtigung. Wenn reguliert werde, müsse die Vielfalt am Markt erhalten bleiben; denn diese sei eine Stärke des Standortes Deutschland.

Zu der von der Abg. Raudies hervorgehobenen Satzungsermächtigung stellt Frau Schwefel fest, aus der Sicht des Ferienhausverbandes verfügten die Kommunen bereits über viele Instrumente, mit denen sie entscheiden könnten, was in ihrem Bereich passiere. Auch die Verfassung sehe die Hoheit über das eigene Planungsgebiet vor. Frau Dr. Homp habe zu Recht darauf hingewiesen, dass mit der Bauplanung schon vieles reguliert werden könne. Zusätzlich gebe es die Möglichkeit, Zweitwohnungen zu regulieren. Die Kommunen hätten

bereits die Zügel in der Hand und könnten entsprechend agieren. Es sei nicht erforderlich, zusätzlich eine Zweckentfremdungsverordnung oder -satzung zu erlassen.

Wenn auf europäischer Ebene darüber nachgedacht werde, eine Unterscheidung zwischen Home-Sharern und gewerblichen Anbietern durch Festlegung einer Tagesobergrenze vorzunehmen, dann werde diese Überlegung dem deutschen Markt für Ferienwohnungen nicht gerecht. Das Einziehen einer solchen Grenze berge die Gefahr, dass viele Private ihrer bisherigen Vermietungstätigkeit nicht mehr nachgehen könnten. Dieser Effekt sei sicherlich gerade in den Tourismuszentren nicht erwünscht.

Frau Dr. Homp antwortet, hinsichtlich der Forderung nach Wettbewerbsgleichheit herrsche sicherlich Übereinstimmung. Die Frage sei, was sich daraus ableiten lasse.

Wenn es um das Thema Abgabenehrlichkeit gehe, sehe der Tourismusverband die Lösung weniger in einer Registrierungspflicht, sondern eher in einer Vereinbarung zwischen Airbnb und Kommunen auf freiwilliger Basis.

Frau Dr. Homp fügt hinzu, sie kenne das Angebot von Herrn Heyer nicht; es sei wahrscheinlich in der schriftlichen Stellungnahme enthalten, auf die sie aber nicht habe zugreifen können. - Bei dem Thema Tourismusabgabe bedürfe es einer Differenzierung. Die Einziehung der Kurabgabe und der Bettensteuer für die Kommunen erweise sich vermutlich als unproblematisch für Airbnb. Bei anderen Abgaben sei dies nicht so einfach. Dennoch werde es sich als sinnvoll erweisen, darüber ins Gespräch zu kommen. - Der Vorsitzende, Abg. Dr. Tietze, merkt an, für die Öffentlichkeit bestimmte Umdrucke würden in das öffentlich zugängliche Informationssystem des Landtages eingestellt. Der Grund für die von Frau Dr. Homp monierte fehlende Zugriffsmöglichkeit sei vermutlich ein Zahlendreher in der Umdrucknummer.

Abg. Petersdotter betont, dass eine automatische Weitergabe mit der Datenschutz-Grundverordnung nicht konform ginge. In Estland erfolge die Weitergabe auf freiwilliger Basis; daher gebe es dort nicht das Kopplungsverbotsproblem. Eine zwangsläufige Weitergabe von Daten wäre, wenn dies für die Erbringung der Dienstleistung nicht erforderlich sei, unzulässig. Das estnische Modell erweise sich nach bisherigen Informationen in der Praxis als recht erfolgreich und könne deswegen auch für andere Länder in der EU, auch für Schleswig-Holstein, als Vorbild dienen.

Abg. Petersdotter führt weiter aus, er habe Zweifel an der Vermutung, die häufig erwähnte Oma aus Gaarden sei bei Airbnb besonders aktiv; dies treffe eher auf andere, jüngere Akteure zu. Frau Schwefel werde um Darlegung gebeten, worin sie den Unterschied sehe zwischen Home-Sharern, die in Innenstädten vermeintlich Probleme im Sinne der Wohnraumverknappung bereiteten, und solchen Anbietern, die in ihren Strukturen seit Jahrzehnten in diesem Bereich aktiv seien.

Da Home-Sharing-Anbieter im Allgemeinen nicht im Zentrum der Kritik stünden, während gefordert werde, bei gewerblichen Anbietern genauer hinzuschauen, werde Herr Heyer um Auskunft gebeten, ob Airbnb auf der Internetseite kenntlich mache, um welche Art des Angebots, privat oder gewerblich, es sich handele. Die Nutzerin oder der Nutzer habe sicherlich Interesse an dieser Information. Die Annahme eines gewerblichen Angebots aus der Innenstadt einer Metropole werde womöglich als schwierig betrachtet; dies gelte sicherlich nicht bei einem Anbieter, der gelegentlich vermiete, um seine eigene Miete finanzieren zu können.

In seiner Eigenschaft als Stellvertretender Vorsitzender des Finanzausschusses wolle er, Abg. Petersdotter, darauf hinweisen, dass die Steuerfrage und die Mietfrage in dieser Anhörung schon deshalb nicht getrennt betrachtet würden, um die Anzuhörenden nicht doppelt einladen zu müssen. Daher veranstalteten Wirtschaftsausschuss und Finanzausschuss die heutige Anhörung gemeinsam.

Frau Schwefel antwortet, Home-Sharing bilde in der Tat nur einen Teil des Marktes ab. Privatvermieter seien Menschen, die, wie es in Deutschland seit Generationen üblich sei, in Urlaubsorten ihre Wohnungen oder Häuser zur zeitweiligen Vermietung anböten. Häufig komme die saisonale Vermietung von Zimmern vor, insbesondere dann, wenn die Kinder aus dem Haus seien. Andere vermieteten eine Einliegerwohnung oder ein eigenes Haus auf dem Grundstück. Eine weitere Möglichkeit sei, dass Urlauber, denen es in Schleswig-Holstein gefallen habe, in späteren Jahren, wenn sie über die finanziellen Mittel verfügten, ein Ferienappartement kauften, das sie zwar auch selbst nutzten, aber während der Zeit ihrer Abwesenheit vermieteten.

Generell erweise sich die Trennung zwischen privaten und gewerblichen Anbietern als nicht einfach. Die Zahlen, die sie, Frau Schwefel, eingangs genannt habe, fänden sich in der Beherbergungsstatistik. Diese erfasse aber nur Anbieter ab zehn Betten; diese würden insoweit als gewerblich eingestuft. In steuerlicher Hinsicht dagegen sei es durchaus möglich, auch mit

hohen Mieteinnahmen noch als Privatvermieter zu gelten. Auch die EU-Kommission habe bisher keine überzeugende Unterscheidung zustande gebracht. Hinzu kämen die unterschiedlichen nationalen Rechtslagen. An der in Deutschland geltenden steuerlichen Einordnung, wonach Vermieter in vielen Fällen als private und nicht als gewerbliche Vermieter gelten würden, solle nicht gerüttelt werden, so Frau Schwefel weiter.

Die Anbieter, die der Ferienhausverband vertrete, seien darauf angewiesen, ihre Wohnungen oder Häuser nicht nur kurzfristig, sondern für den längstmöglichen Zeitraum anzubieten, das heißt, bei den ganzjährig attraktiven Zielen das ganze Jahr über. Bei etwaigen Regulierungsüberlegungen dürften nicht nur die Interessen der Sharing-Economy in den Blick genommen werden; diese könne mit Day-Caps sicherlich deutlich besser umgehen. Auch die Bedürfnisse der traditionsreichen Anbieter müssten berücksichtigt werden.

Herr Heyer betont ebenfalls, dass es keinen klar definierten Übergang zwischen privater beziehungsweise Home-Sharing-Vermietung und gewerblicher Vermietung gebe, auch nicht im Steuerrecht. - Auf die Frage des Abg. Petersdotter antwortet Herr Heyer, eine Kenntlichmachung von professionellen Anbietern, wie man diese auch definieren möge, nehme Airbnb nicht vor. Auch den Gastgebern werde eine solche Pflicht nicht auferlegt. Nach EU-Recht sei dies auch nicht notwendig. Airbnb habe aber ein Professional Host Framework eingerichtet, in dem, quasi als Impressum, eine Eintragung erfolgen könne, die dann auch im Inserat angezeigt werde.

Abg. Kilian bittet Frau Schwefel, die gefordert habe, dass es in Sachen Regulierung keine Schnellschüsse gebe, um Auskunft darüber, wie der Ferienhausverband zu Online-Portalen wie zum Beispiel Airbnb stehe.

Abg. Kilian thematisiert ferner die Vereinbarungen, die Airbnb mit Städten wie Dortmund, Dresden und Bad Kissingen zur Erhebung und Abführung der Tourismusabgabe geschlossen habe. Wenn in der Schweiz solche Vereinbarungen sogar mit ganzen Kantonen geschlossen werden könnten, sei es sicherlich möglich, mit deutschen Bundesländern ähnliche Regelungen hinzubekommen. Herr Heyer werde auch um Auskunft zur Verfahrensdauer gebeten.

Da Herr Heyer seine Bereitschaft signalisiert habe, Anregungen aufzunehmen, wolle er, Abg. Kilian, darauf hinweisen, dass Airbnb noch deutlicher als bisher klarstellen solle, dass

das Anbieten der Mietwohnung bei Airbnb ohne Einwilligung des Vermieters das Risiko der außerordentlichen Wohnungskündigung in sich berge. Möglicherweise herrsche bei einigen Mietern noch die Auffassung vor, zur Verbesserung der Einnahmen sei die Weitervermietung ohne Weiteres zulässig. Die Wohnung dürfe nicht einfach Dritten zur Verfügung gestellt werden. Gegebenenfalls werde auch die Hypothek gefährdet.

Herr Heyer antwortet, bei der Tourismusabgabe komme es immer auf die gesetzliche Grundlage und die Tarifstruktur an. Die von Airbnb eingesetzte Software könne nicht alle Fälle abdecken. Dies gelte zum Beispiel dann, wenn es in einer Destination verschiedene Tarife für verschiedene Unterkunftsarten gebe. Auch in der Schweiz komme dies vor. In Genf kämen für die Unterkünfte der unterschiedlichen Kategorien, von Fünf-Sterne-Hotels bis zu Ferienwohnungen, jeweils unterschiedliche Sätze zur Anwendung. Die Software unterscheide nicht nach diesen traditionellen, sondern nach anderen Kategorien, weshalb sie diese Fälle nicht abdecken könne. In Kantonen mit anderer Tarifstruktur könne die Software hingegen eingesetzt werden. Die technischen Details gingen über den Rahmen dieser Anhörung hinaus.

Airbnb sei gern bereit, auch auf der Ebene von Bundesländern oder auf nationaler Ebene entsprechende Vereinbarungen zu treffen. Es gelte der Grundsatz: „Je flächendeckender, desto besser!“ Entscheidend für die Anwendbarkeit der Software seien die gesetzliche Ausgestaltung und die Abgabenstruktur.

Zur Verfahrensdauer führt Herr Heyer aus, entsprechende Vereinbarungen in der Schweiz seien zum Teil in wenigen Monaten ausverhandelt worden. Die Haltung in der Schweiz sei generell sehr pragmatisch und lösungsorientiert. Er, Herr Heyer, habe sehr gute Erfahrungen mit den dortigen Behörden gemacht. In Deutschland sei dies manchmal anders. Aber vielleicht seien die Behörden in Schleswig-Holstein sehr pragmatisch und lösungsorientiert; dies sei jedenfalls wünschenswert.

Die vom Abg. Kilian vorgetragene Anregung nehme Airbnb sehr gern auf.

Abg. Krämer merkt an, Airbnb weise in der E-Mail nicht nur auf die Einkommensteuerpflicht hin, sondern liste individualisiert für jeden einzelnen Gastgeber sogar die Gesamtsumme der auf der Plattform erzielten Einnahmen auf. Der vom Steuerpflichtigen möglicherweise erhobene Einwand, ihm sei etwas durchgerutscht oder er habe etwas falsch aggregiert, sei dann

nicht mehr stichhaltig. Es gehöre ein gehöriges Maß an krimineller Energie dazu, in der Steuererklärung diese Einnahmen unerwähnt zu lassen.

Abg. Raudies bittet angesichts der Darlegung von Abg. Krämer um Klarstellung durch Herrn Heyer. Er habe in einem früheren Teil dieser Anhörungsrunde eine widersprechende Antwort gegeben; in der E-Mail erfolge nur ein Hinweis auf das Dashboard.

Abg. Raudies merkt ferner an, sie finde es angesichts der Bedeutung, die die Datenschutz-Grundverordnung in dieser Anhörung eingenommen habe, schade, dass die Landesdatenschutzbeauftragte nicht anwesend sei. Einige Fragen hätten sicherlich direkt mit ihr geklärt werden können. Von großer Bedeutung sei die Frage, ob es eine Grundlage für die Übermittlung der Daten gebe, ob diese gegebenenfalls geschaffen werden könne oder ob höherrangiges europäisches Recht dies komplett ausschließe. Herr Heyer habe jedenfalls ausgeführt, eine automatische Übermittlung an die Steuerbehörden sei aufgrund der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung ausgeschlossen. Abg. Raudies fügt hinzu, sie fordere nicht die Übermittlung aller Daten, etwa wer wie lange was gemietet habe; es gehe letztlich nur um die Summe. Wenn der Datenschutzaspekt ins Feld geführt werde, sei unklar, warum dies bei der Erhebung und Abführung der Tourismusabgabe nicht als problematisch angesehen werde.

Herr Heyer erwidert, er habe die Darlegungen der Abg. Krämer nicht so verstanden, dass sie davon ausgehe, Airbnb nehme diese Summe in die E-Mail auf. Da er die Abg. Krämer anscheinend falsch verstanden habe, wolle er betonen, dass die Summe nur im Dashboard zu finden sei. Dennoch bleibe er bei seiner Einschätzung, dass die E-Mail ein sehr klarer Hinweis auf die Einkommensteuerpflicht sei.

Auf die weitere Frage der Abg. Raudies teilt Herr Heyer mit, bei der Abführung der Tourismusabgabe teile Airbnb keine personenbezogenen Daten mit. Die Vereinbarung laute, dass Airbnb die Tourismusabgabe lückenlos, das heißt auf alle Buchungen, erhebe und dann an die entsprechenden Stellen ausschütte. Im Prinzip erhalte die zuständige Behörde von Airbnb einen Steuerbescheid, der aggregierte Daten enthalte, zum Beispiel die Zahl der Übernachtungen, damit die Behörde die Plausibilität der ausgeschütteten Summe nachvollziehen könne. Dafür bedürfe es nicht der Übermittlung personenbezogener Daten. Der große Vorteil dieser Lösung liege darin, dass die Problematik des Datenschutzes nicht relevant werde und die Behörden unbürokratisch unterstützt werden könnten.

Der Vorsitzende, Abg. Dr. Tietze, richtet vor dem Hintergrund der großen Steigerungsraten von Buchungen auf Portalen wie Airbnb an Herrn Dr. Horster die Frage, inwiefern die Wissenschaft dazu beitragen könne, noch mehr Informationen darüber bereitzustellen, welche Erwartungen die Nutzerinnen und Nutzer dieser Portale beziehungsweise die künftigen Kunden an ihre Urlaubsdestination hätten. Der Landtag debattiere auch über die Tourismusstrategie. Das Motto „30 - 30 - 3“ sei schon vor einiger Zeit ausgegeben worden. Mittlerweile könne in Hotelkonzepten viel von Best-Agern sowie von der Verbindung von Wellness- mit medizinischen Angeboten gelesen werden. Es deute einiges darauf hin, dass diese Generation nach dem Motto „Weniger ist mehr“ lebe und einen suffizienten Lebensstil pflege. Dies mache sich auch beim Couchsurfing bemerkbar. Auch seine, Abg. Dr. Tietzes, Kinder seien sehr nachhaltig organisiert und achteten darauf, dass Nutzen wichtiger sei als Besitzen. Falls sich dieser Trend manifestiere, werde er auch Auswirkungen auf die touristische Planung des Landes haben. Möglicherweise könne die Wissenschaft weitere Anregungen geben, auch dazu, inwiefern die Politik noch gezielter unterstützend tätig werden könne.

Herr Dr. Horster bestätigt die Einschätzung, das Wachstum der Sharing-Angebote werde weiter zunehmen, und fügt hinzu, die gegenwärtige Situation könne mit dem Begriff der VUKA-Welt beschrieben werden. VUKA stehe für Volatilität, Unsicherheit, Komplexität und Ambiguität. Man wisse mittlerweile nicht mehr, woher genau die Veränderung komme und wie sie wirke. Im Umkehrschluss bedeute dies, dass eine andere Struktur innerhalb der Unternehmen benötigt werde.

Über allem stehe das große Thema Agilität. Dieses bedeute vor allem Flexibilität, nicht aber Schnelligkeit. Er, Herr Dr. Horster, vermittele in seinen Lehrveranstaltungen den Studierenden, dass es Werkzeuge gebe, die das Unternehmen einsetzen könne, um eine flexiblere Struktur und flexiblere Geschäftsmodelle hinzubekommen. Es reiche nicht mehr aus, ein Hotel zu eröffnen und davon auszugehen, dass es bis zur Rente geführt werden könne, ohne Veränderungen vorzunehmen. Das Produkt müsse kontinuierlich angepasst werden. Dies sei auf der Metaebene genau das, was durch die Digitalisierung getriggert werde. Das Thema Agilität umfasse weitere Aspekte, die aber nicht Gegenstand dieser Anhörung seien.

Der Vorsitzende, Abg. Dr. Tietze, merkt an, Herr Dr. Horster beschreibe den Transformationsprozess und schaue sich an, welche Förderinstrumente es derzeit im Land gebe. Er werde um Auskunft gebeten, ob diese für die Unterstützung der weiteren Transformation ausreichend seien oder ob das Land mit seinen Instrumenten den Entwicklungen hinterherlaufe.

Herr Dr. Horster erklärt, bei Fördermaßnahmen gebe es oftmals das Paradox, dass die dazugehörigen Richtlinien so streng seien, dass sie dem eigentlichen Ziel teilweise entgegenwirkten. Dies gelte auch für das grundsätzlich begrüßenswerte Förderprogramm „unternehmensWert: Mensch“ beziehungsweise „unternehmensWert: Mensch plus“, auch wenn es sich bei diesem nicht um ein Landesprogramm handele. Die zu erfüllenden Auflagen seien sehr hoch. Da das Geld aber nicht verschwendet werden dürfe, gebe es ein Spannungsfeld, das sich nicht komplett auflösen lasse. Dennoch lohne es sich, diesen Punkt genauer zu betrachten. Ziel müsse eine flexible Förderung im Einzelfall sein, sodass die mit der Fördermaßnahme beabsichtigte Dynamik tatsächlich zur Wirkung kommen könne.

Der Ausschuss schließt damit seine mündliche Anhörung.

5. Verschiedenes

Die Ausschussmitglieder verständigen sich über den Ablauf der auswärtigen Sitzung am 20. März 2019 in Flensburg.

Außerdem beraten die Mitglieder über die Teilnehmer der Wirtschaftsdelegation, die den Ausschuss auf seiner Informationsreise nach San Francisco im Herbst 2019 begleiten soll.

Der Vorsitzende, Abg. Dr. Tietze, schließt die Sitzung um 14:15 Uhr.

gez. Dr. Andreas Tietze
Vorsitzender

gez. Dörte Schönfelder
Geschäfts- und Protokollführerin